

# Staats=Anzeiger

# FUR DAS LAND HESSEN

1968

Montag, den 27. Mai 1968

Nr. 22

---,50

		Seit <b>e</b>		Chaid
Veröfi in d	Iessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Ientlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes er Zeit vom 27. 4. 1968 bis 10. 5. 1968	849 850	Der Hessische Minister der Justiz Aufhebung der Zweigstelle Camberg des Amtsgerichts Limbur a. d. Lahn	Seite
Der H Herma Gebüh Vollzu und Durchi keit Wahl fen; den şchüs Besche rung; § 5 d Jahr baug Techni Hersi dung Einsatz keitsl Genehr	dessische Minister des Innern ann Altrock-Jugendleiter-Stipendium 1968 inrenfreie Sichtvermerke für Reisen nach Indonesien geder Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung Benutzung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen führung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Gültigvon Erlassen der Schöffen und Geschworenen sowie der Jugendschöfheier: Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinund Jugendwohlfahrtsausschüsse sowie Bildung der Aussie den Amtsgerichten inigung zur Erlangung öffentlicher Wohnungsbaufördesmittel und zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß les Wohnungsbindungsgesetzes 1965; hier: Ermittlung des secinkommens im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungssestzes Hohnungsbeiten won Beton der Güteklasse B 300 unter Verwenvon werkgemischtem Betonkiessand der Verkehrsradargeräte bei polizeilichen Geschwindigmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde nieder, Lundkreis wetzlar	850 850	Der Hessische Kultusminister  Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Klarenthal Umgemeindung von Gemeindegliedern der Kirchengemeind Oberod in die Ev. Kirchengemeinde Romrod Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Endbach Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Roden Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Staätliche Anerkennung der Mineralquelle Selzerbrunnen in Groß-Karben, Kreis Friedberg, als Hellquelle Anderung der Rufnummern des Staatlichen Veterinärunter suchungsamts in Frankfurt/Main Bekämpfung der Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen; hier: Ergänzung meines Erlasses vom 12. 5. 1966 Nr. 191 Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes; hier: Ergänzung meines Erlasses vom 27. 6. 1966 Mitwirkung der Hebammen im öffentlichen Gesundheitsdiensi Monatiicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbarer Krankheiten in Hessen	n 857 d 858 1 857 d 858 1 858 5 858 t 861
Kefer	nigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde nrod, Landkreis Büdingen	855	Verwaltungsreform; hier: Staatlicher Reblausbekämpfungsdienst und Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau	t 862
Vertret Artik Artik den I lung Deuts	ung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß el 56 Abs. 8 und dem Unterzeichnungsprotokoll zu el 56 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstelihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik ichland stationierten ausländischen Truppen	856	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  Der Landeswahlleiter für Hessen	r 863 t 863
und 1 Febru der A berufe 1967; verba	b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. ar 1967 und Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung unlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsnd der Sozialarbeiter et	856	Nachfolge für den Abgeordneten Hans Karl (SPD) Regierungspräsidenten WIESBADEN Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Gruppenwasserwerk) der Kreiswerke Hanau in Oberdorfelden, Landkreis Hanau	<b>.</b>
Anderu	ng des Fernsprechanschlusses des Vatastaramts Des	856	Buchbesprechungen	865
SUIWE	albach Bad	856	Offentlicher Anzeiger	868

Die 5. Folge 1968 der monatlich erscheinenden Beilage

# » Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte «

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

# Der Hessische Ministerpräsident

veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 4. 1968 bis 10. 5. 1968	Statistische Berichte	
Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein- straße 35/37	AII, AI2 — hj 2/67 Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden	Prei: DM
Staat und Wirtschaft in Hessen 23. Jahrgang. Heft 4. April 1968 1,50	am 31. 12. 1967 <b>B I 1 — j/67</b> Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen  Stand: 16. Oktober 1967	2,
Aus dem Inhalt Die Regierungsbezirke Kassel und Darmstadt Meldepflichtige übertragbare Krankheiten 1967 Die Struktur des Bauhauptgewerbes 1967	B II 5 — j/67 Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahr 1967 C III 1/S 2 — Milchkuhrassen 1967	3,— 1,—
Die industrielle Produktion 1967 Haltung von Zuchtsauen 1960 und 1967 Milchkühe 1967 nach ihrer Rassenzugehörigkeit Reales Bruttoinlandsprodukt in Hessen 1967 noch um 0,8% gestiegen	Die Milchkuhrassen am 4. Dezember 1967 in den hessischen Gemeinden C IV 3 — m 3/68 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im März 1968	2,,50
Hessischer Zahlenspiegel Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	C IV 5 — j/67 Die Weinbestände am 31. Dezember 1967 in Hessen	50

<del>-</del>	Preis D <b>M</b>		Preis DM
CIV	<b>—,</b> 50	L II 1 — m 3/68 Landes- und Bundessteuern im März 1968 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)	,50
E I — FI/S — m 3/68 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1968 (Vorläufige Ergebnisse)	1,	MII — mIu. 2/68 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Januar und Februar 1968	1,50
E I 2 — m 2/68 Die industrielle Produktion in Hessen im Februar 1968	1,—	N I 1 — vj 4/67 — Teil I Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1967 und im Jahr 1967	
F I 1 — m 2/68 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1968	1,—	Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,—
F II 1 — j/67 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Jahr 1967	1,	N I 1 — vj 4/67 — Teil II Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1967 und im Jahr 1967 Teil II: Angestelltenverdienste	1,
G I 1 — m 3/68 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1968 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	<b>—</b> ,50	N I 2 — hj 2/67 Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im November 1967 Wiesbaden, 10. 5. 1968 Hessisches Statistisches Lan	,50 desamt
G I 1 — m 3/68 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1968	,50	AZ 213 a Az.: 77 a 241/68 StAnz. 22/1968	S. 849
G III 1 — m 2/68 Die Ausfuhr Hessens im Februar 1968	1,—	Verlust eines konsularischen Ausweises	
G IV 1 — m 2/68  Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Februar 1968  1. Fremdenverkehr nach Berichtsgemeindegruppen	<b>,</b> 50	Der von der Staatskanzlei am 20. November 196 gestellte konsularische Ausweis Nr. 4052 für Herrn Bangerter, Angestellter des Amerikanischen Gene sulates in Frankfurt am Main, ist verloren gegaben.	ralkon-
H I 4 — m 2/68 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Februar 1968	,50	Herr Bangerter hat einen neuen Ausweis mit der Nausgestellt am 9. Mai 1968, erhalten.  Wiesbaden, 9. 5. 1968  Der Hessische Ministerpt Staatskanzlei	
<b>L I 4 — j/67</b> Dic Schulden von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Hessen am 31. Dezember 1967	,50	II B/2 — 2 e 10'05 StAnz. 22'196	8 S. 850

#### Der Hessische Minister des Innern

#### Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium 1968

Im Rahmen des Rot-Weißen-Programms zur Förderung des Sports wird vom Hessischen Minister des Innern auch 1968 das Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium an drei Stipendiaten verliehen. Das Stipendium ist mit einem Geldpreis von 2000,- DM verbunden.

Um ein Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium können sich bewerben:

Studenten und Studentinnen für Leibeserziehung an einem Institut für Leibesübungen der hessischen Universitäten und der Technischen Hochschule in Darmstadt,

Studenten und Studentinnen der Abteilungen für Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main und der Justus Liebig-Universität Gießen mit dem Wahlfach Leibeserziehung und

Studierende der Pädagogischen Fachinstitute mit dem Lehrfach Leibeserziehung.

Voraussetzung für die Verleihung des Stipendiums ist, daß die Bewerber neben ihrem Studium sich nebenamtlich als Jugendleiter bzw. als Sportwart in einem hessischen Turnund Sportverein betätigen. Das Stipendium soll sie in die Lage versetzen, sich für ihr Wirken auf dem Gebiete des Sports und der Leibeserziehung weiteres Rüstzeug zu erwer-

Vorschläge für die Verleihung des Stipendiums werden durch die Vereine und Verbände des Sports in Hessen über den Landessportbund Hessen an den Hessischen Minister des Innern gerichtet. Termin ist der 1. August 1968.

Die Entscheidung über die Verleihung des Stipendiums liegt bei einem Gremium, das sich aus

einem Vertreter des Landessportbundes Hessen, einem Vertreter des Hessischen Kultusministers und einem Vertreter des Hessischen Ministers des Innern zusammensetzt.

Der Hessische Minister des Innern Wiesbaden, 13. 5. 1968 IV A 41 -- 90 a 05/1968

StAnz. 22/1968 S. 850

#### 617

#### Gebührenfreie Sichtvermerke für Reisen nach Indonesien

Die indonesischen Behörden erteilen Inhabern deutscher Reisepässe, die sich nicht länger als 3 Monate besuchsweise in Indonesien aufzuhalten beabsichtigen, seit dem 1. April 1968 die erforderlichen Sichtvermerke gebührenfrei.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 — III b — 23 c 02 — (StAnz. S. 514) bitte ich, bei dem Stichwort "Indonesien" hinter D = SV "(gebührenfrei)" anzufügen.

Wiesbaden, 10. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern III A 31 — 23 c 02

StAnz. 22/1968 S. 850

#### 618

Vollzug der Polizeiverordnung über die Errichtung, Anderung und Benutzung privater Schleßstandanlagen für Schußwaffen

Bezug: Erlaß vom 14. 3. 1968 (StAnz. S. 553)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

"Zu S. 24 Nr. 4.6.1.1 Satz 1 (Anderung):

Liegt ein Platz derart, daß sich in der Schußrichtung und in seitlichen Winkeln von 25° zu dieser ein 1300 m weit reichendes, wenig begangenes Gelände befindet, so kann auf jede Höhen- und Seitensicherung verzichtet werden."

Wiesbaden, 10. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern III A 31 — 7 t

StAnz. 22/1968 S. 850

#### Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes;

hier: Gültigkeit von Erlassen

Die Neufassung der Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 1. 3. 1968 hat eine Überprüfung meiner Erlasse auf dem Gebiet der Unterhaltssicherung veranlaßt. Als Ergebnis gebe ich bekannt:

- 1. Auf dem Gebiet der Unterhaltssicherung haben folgende Erlasse noch Gültigkeit:
  - 13. 11. 57 II c 3350 1/57 1 Zuständigkeit
  - 16. 6. 59 II h 3350 34/59 2 Rückforderung von Überzahlungen gem. § 16 USG Abs. 2 S. 2 des Erl. bleibt gestrichen.
  - 5. 11. 61 <u>I g 95 b 04 3/61</u> <u>IV c 4 — 33 c 020 — 010</u> Prüfung der Leistungen bei den kreisfreien Städten
  - 19. 6.64 I g 95 b 08 01 —/03 1/64
    Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

Der Erlaß gilt mit der Maßgabe, daß Nr. 9 Abs. 1 der diesem Erlaß beigefügten Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung durch nachstehende Fassung ersetzt wird: "Erstattungen zu Unrecht gezahlter Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind von der Ausgabe wieder abzusetzen (Rotbuchung). Etwaige Stundungskosten sind bei Kapitel 1402 Tit. 69 zu vereinnahmen."

- 7. 10. 64 I g 95 b 08 01 4/64 Kassenanweisungen über laufende Leistungen
- 28. 11. 66 IC21 95 b 10 01 4/66 Überlassung der Prüfung von Rechnungen
- 3. 68 IC21 95 b 02 01 1/68
   Änderung der Hinweise zur Durchführung des
   USG
- 1. 4.68 IC21 95 b 02 01 1/68 (StAnz. 1968 S. 641 ff.)
  Neufassung der Hinweise
- Folgende Erlasse gelten nur noch im Rahmen des Hinweises 97 b (Fassung vom 1. 3. 68). Im übrigen sind sie nicht mehr anzuwenden.
  - 2. 3.66 IC21 95 b 04 01 3/66 Kraftverkehrsversicherung
  - 15. 4.66 IC21 95 b 04 01 3/66 Kraftverkehrsversicherung
  - 13. 2.67 IC21 95 b 04 01 7/67
     Ziffer I Nr. 1
     Berücksichtigung des Lohnsteuerjahresausgleichs
- 3. Alle übrigen Erlasse, insbesondere die nachstehenden, werden aufgehoben:
  - 16. 2. 60 II h 95 b 02 5/60 1 Bezeichnung der Unterhaltssicherungsbehörden im Schriftverkehr
  - 7. 10. 63 I g 95 b 02 01 12/63 Berechnungstabelle
  - 6. 1.64 I g 95 b 02 01 1/64 Bewertung der Sachbezüge für das Jahr 1964
  - 18. 8. 64 I g 95 b 02 01 7/64 Territorialreserve
  - 9. 2.65 I g 95 b 06 01 13/65 Bearbeitung von Anträgen
  - 19. 3.65 I g 95 b 02 01 3/65 Bewertung der Sachbezüge für das Jahr 1965
- 31. 5.65 I g 95 b 04 01 12/65 Einkommensgrenzen nach Hinweis 13 c

- 14. 7.65 IC21 95 b 04 01 16/65 Berücksichtigung hoher Mietaufwendungen, u. a.
- 16. 8.65 IC21 95 b 02 01 1/65 Aufhebung von Runderlassen
- 16. 3. 66 IC21 95 b 04 01 7/66 Beendigung des Wehrdienstes an gesetzlichen Feiertagen, u. a.
- 13. 2.67 IC21 95 b 04 01 7/67 Ziff. I Nr. 2—6 u. Ziff. II Berücksichtigung von Trinkgeldern als Einkommen, u. a.
- 10. 8.67 IC21 95 b 04 01 19/67 Verdienstausfallentschädigung an Wehrpflichtige, die während des Wehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden
- 21. 8. 67 IC21 95 b 04 01 19/67 desgl.
- 10.10.67 IC21 95 b 02 01 2/67 Änderung des USG im Rahmen des Finanzänderungsgesetzes
- 8. 11. 67 IC21 95 b 02 01 2/67 desgl.
- 10. 11. 67 IC21 95 b 02 01 2/67 desgl.
- 10. 11. 67 IC21 95 b 04 01 17/67 Anwendung des Hinweises 34 A, u. a.
- 1. 12. 67 IC21 95 b 02 01 2/67 Änderung des USG im Rahmen des Finanzänderungsgesetzes
- 25. 1.68 IC21 95 b 02 01 2/68 Wegfall des Mietzuschusses — Gegenwert —

620

# Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie der Jugendschöffen;

hier: Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden und Jugendwohlfahrtsausschüsse sowie Bildung der Ausschüsse bei den Amtsgerichten

I.

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen und Geschworenen sowie die Jugendschöffen

- Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem zweiten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene, nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufzustellen.
  - Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen, Geschworenen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 1968. Die neuen Vorschlagslisten sind bis zum 15. Juni 1968 aufzustellen und bis zum 15. Juli 1968 dem zuständigen Amtsrichter bzw. Jugendrichter einzureichen (vgl. 2.7. und 3.7.).
  - zureichen (vgl. 2.7. und 3.7.).
    Hierbei ist die am 1. Juli 1968 in Kraft tretende Neueinteilung der Amtsgerichtsbezirke durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 12. 2. 1968 (GVBl. I S. 41) zu beachten. Die sich danach ergebende Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Amtsgerichtsbezirken ist aus der Anlage zu § 4 Abs. 2 der Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. 4. 1968 (GVBl. I S. 71) zu ersehen.
- Die Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene werden von den Gemeinden aufgestellt.
- 2.1. In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind (§ 31 Satz 2 GVG).
  Sie dürfen nicht zu dem Amt eines Schöffen unfähig sein oder zu den Personen gehören, die nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG

- Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die wegen geistiger oder k\u00f6rperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- Ferner sollen nach § 34 GVG nicht berufen werden:
- 1. der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- 2.2. Die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 36 Abs. 3 GVG).
  - In Gemeinden mit 500 oder weniger Einwohnern sind 5 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern mindestens 6 Personen, im übrigen für je 200 Einwohner 1 Person, d. h. in Gemeinden mit nicht mehr als 699 Einwohnern 6, in Gemeinden mit nicht mehr als 899 Einwohnern 7; in Gemeinden mit nicht mehr als 1099 Einwohnern 8 Personen usw.
  - Maßgebend ist gemäß § 148 HGO die vom Hessischen Statistischen Landesamt für den 30. Juni 1967 festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl.
- 2.3. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Es wird empfohlen, das Abstimmungsergebnis in der Sitzungsniederschrift festzustellen.
- 2.4. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.
- 2.5. Die Vorschlagsliste ist nach ihrer Aufstellung in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Abs. 2 GVG).
- 2.6. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).
- 2.7. Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens bis zum 15. Juli 1968, hat der Gemeindevorstand die Vorschlagsliste mit den Einsprüchen an den zuständigen Amtsrichter zu übersenden (§ 38 Abs. 1 GVG).
- 2.8. Wird nach der Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung (z. B. durch Tod, Umzug usw. eines Vorgeschlagenen) erforderlich, so hat der Gemeindevorstand dies dem Amtsrichter anzuzeigen (§ 38 Abs. 2 GVG).
- Die Vorschlagslisten für Jugendschöffen werden von den Jugendwohlfahrtsausschüssen aufgestellt (§ 35 JGG).

- Die zur Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen nach §§ 31—34 GVG (vgl. 2.1.) erfüllen.
  - Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).
- 3.2. Die Zahl der benötigten Jugendschöffen und -hilfsschöffen wird dem Jugendamt von dem Jugendrichter des zuständigen Amtsgerichts mitgeteilt. Es ist mindestens die doppelte Anzahl der als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigten Personen vorzuschlagen. Dabei sollen ebenso viele Männer wie Frauen vorgeschlagen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 JGG).
  - Erstreckt sich die Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsausschusses auf mehrere Amtsgerichtsbezirke, so ist für jedes dieser Amtsgerichte eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die vorgeschlagenen Personen sollen jeweils dem Amtsgerichtsbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.
- 3.3. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Es wird empfohlen, das Abstimmungsergebnis in einem Protokoll über die Aufstellung der Vorschlagsliste festzuhalten.
- 3.4. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).
- 3.5. Die Vorschlagsliste ist nach ihrer Aufstellung eine Woche lang im Jugendamt zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 JGG).
- 3.6. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).
- 3.7. Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens bis zum 15. Juli 1968, hat das Jugendamt die Vorschlagsliste mit den Einsprüchen an den zuständigen Jugendrichter zu übersenden (§ 38 Abs. 1 GVG).
- 3.8. Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichttgung (z. B. durch Tod, Umzug usw. eines Vorgeschlagenen) erforderlich, so hat das Jugendamt dies dem Jugendrichter anzuzeigen (§ 38 Abs. 2 GVG).

II.

Wahl der Vertrauenspersonen und Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Schöffenwahlausschüsse

- Die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse, denen die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie der Jugendschöffen obliegt, bestehen aus dem Amtsrichter (Jugendrichter) als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie 10 Vertrauenspersonen als Belsitzern (§ 40 Abs. 2 GVG).
- 2. Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so wählt jede Vertretung dieser Verwaltungsbezirke (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung) aus den Einwohnern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke die Zahl der Vertrauenspersonen, die gemäß § 40 Abs. 3 GVG in der Anlage bestimmt ist. Bei der Aufschlüsselung ist die am 1. Juli 1968 in Kraft tretende Neueinteilung der Amtsgerichtsbezirke berücksichtigt.
  - Die Listen der gewählten Vertrauenspersonen mit Angabe des Namens, des Geburtstages, des Geburtsortes und des Berufs sind den zuständigen Amtsrichtern rechtzeitig zu übersenden.
- Die von der Landesregierung als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse zu bestimmenden Verwaltungs-

beamten werden von den Kreisausschüssen und den Magistraten der kreisfreien Städte vorgeschlagen.

Für jeden Ausschuß ist je ein geeigneter Verwaltungs-

a) als Beisitzer,

#### b) als Stellvertreter

vorzuschlagen. Für die Ausschüsse bei Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, sollen gemeinsame Vorschläge der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vorgelegt werden.

Die Vorschläge sind mir von den Regierungspräsidenten bis zum 15. Juli 1968 vorzulegen.

Der Vorschlag des Magistrats der Stadt Frankfurt liegt mir bereits vor.

Die Erlasse vom 21. 10. 1950 (StAnz. S. 441), 1. 10. 1953 (StAnz. S. 892), 21. 3. 1958 (StAnz. S. 462) und 18. 3. 1964 (StAnz. S. 438) werden hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 9. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern IV A 1 — 25 c 06

StAnz. 22/1968 S. 851

Anlage

Der Kreistag bzw. die Stadiverordneten- versammlung wählt	aus den Einwohnern des Amtsgerichts- bezirks für den Ausschuß beim Amtsgericht in	Zahl der Vertrauens- personen
RegBez. Darmstadt		
Stadt Darmstadt	Darmstadt	6
Stadt Frankfurt	Frankfurt	9
Stadt Gießen	Gießen	4
Stadt Hanau	Hanau Offenbach	3 5
Stadt Offenbach Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	10
Landkreis Alsfeld	Alsfeld	10
Landkiels Alsield	Kirchhain	1
Landkreis Bergstraße	Bensheim	10
•	Fürth i. O.	10
	Lampertheim	10
Landkreis Biedenkopf	Biedenkopf	10
Landkreis Büdingen	Büdingen	10
	Nidda	8
Landkreis Darmstadt	Darmstadt	4
Landkreis Dieburg	Dieburg	10
Dillkreis	Dillenburg Herborn	10 10
Landkreis Erbach	Michelstadt	10
Landkreis Friedberg	Friedberg	10
	Butzbach	10
	Bad Vilbel	10
Landkreis Gelnhausen	Gelnhausen	10
Landkreis Gießen	Gießen Nidda	6 2
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	10
Landkreis Hanau	Hanau	7
Landkreis Lauterbach	Lauterbach	10
Landkreis Limburg	Limburg	10
_	Hadamar	10
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt	1
	Hochheim	10
	Idstein Königstein	3 6
Oberlahnkreis	Weilburg	10
		10
Obertaunuskreis	Bad Homburg v. d. H.	10
	Königstein	4

Der Kreistag bzw. die Stadtverordneten- versammlung wählt	aus den Einwohnern des Amtsgerichts- bezirks für den Ausschuß beim Amtsgericht in	Zahl der Vertrauens personen
Landkreis Offenbach	Offenbach Langen Seligenstadt	5 10 10
Rheingaukreis	Rüdesheim Eltville	10 10
Schlüchtern	Schlüchtern	10
Untertaunuskreis	Bad Schwalbach Idstein	10 7
Usingen	Usingen	10
Wetzlar	Wetzlar	10
RegBez. Kassel		
Stadt Fulda	Fulda	3
Stadt Kassel	Kassel	7
Stadt Marburg	Marburg	4
Landkreis Eschwege	Eschwege Sontra	10 3
Landkreis Frankenberg •	Frankenberg Korbach Kirchhain	10 1 1
Landkreis Fritzlar-Homberg	Fritzlar Homberg	10 10
Landkreis Fulda	Fulda	7
Landkreis Hersfeld	Bad Hersfeld	10
Landkreis Hofgeismar	Hofgeismar	10
Landkreis Hünfeld	Hünfeld	10
Landkreis Kassel	Kassel	3
Landkreis Marburg	Marburg Kirchhain	6 8
Landkreis Melsungen	Melsungen	10
Landkreis Rotenburg	Rotenburg Sontra	10 7
Landkreis Waldeck	Arolsen Korbach Bad Wildungen	10 9 10
Landkreis Witzenhausen Landkreis Wolfhagen Landkreis Ziegenhain	Witzenhausen Wolfhagen Treysa	10 10 10

621

Bescheinigung zur Erlangung öffentlicher Wohnungsbauförderungsmittel und zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965;

hier: Ermittlung des Jahreseinkommens im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Nach Nr. 4 Abs. 5 der Wohnungsbaurichtlinien 1965 (StAnz. 1968 S. 178) und nach Nr. 14 Abs. 10 der Wohnungsbindungsrichtlinien (StAnz. 1968 S. 219) haben die Wohnungsuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung Finanzamtes zu erbringen.

Nach Abstimmung mit mir hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mit ihrer Rundverfügung vom 26. März 1968 - S 2500 A - 3 - St I 10 - die Finanzämter angewiesen, die Bescheinigungen zur Ermittlung des Jahreseinkommens im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 nach dem von ihr entwickelten Vordruck auszustellen. Ein Muster dieses Vordrucks ist nachstehend abgedruckt.

Ich bitte darauf zu achten, daß ab sofort in allen in Frage kommenden Fällen nur der von der Oberfinanzdirektion vorgeschriebene Vordruck verwendet wird, weil nur dadurch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ermittlung des Jahreseinkommens gewährleistet ist.

Wiesbaden, 9. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern V B 3 — 62 c 44 — 209/68 StAnz. 22/1968 S. 853

Anlage zur Rdyfg. v. 26. 3. 1968 S 2500 A - 3 - St I 10

Finanzamt , den, den
Bescheinigung
Herrn Frau Fräulein (Vor- und Zuname) Beruf
in (Wohnort, Straße, Hausnummer)
wird — für seinen / ihren Antrag auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln / zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965') — bescheinigt, daß sein / ihr Jahreseinkommen') im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1281) für das Kalenderjahr 19
beträgt.
Dieses Jahreseinkommen <sup>‡</sup> ) errechnet sich wie folgt:
1. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 u. 4 EStG) <sup>2</sup> )
2. Hinzuzurechnen sind:
a) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 41 EStG bei Anspruch auf Befreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen DM
b) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 55 und 57 EStG DM
c) steuerfreie Teile der Versorgungsbezuge im Sinne des § 19 Abs. 3 ESIG ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Wer- bungskostenpauschbetrages von 564 DM DM
d) über den Ertragsteil hinausgehende Teile der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungs- kostenpauschbetrages von 200,— DMDM
e) bei Sonderabschreibungen die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insoweit, als sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (z. B. bei Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen der §§ 7 b, 7 e, 51 EStG).
Hinzurechnungen insgesamt: DM
Zwischensumme:DM
3. Abzuziehen sind:
Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (erforderlichenfalls ist der Antragsteller um Aufschluß zu bitten)
Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
I. A. / I. V.

(Unterschrift)

#### 622

An die

Herren Regierungspräsidenten Darmstadt Kassel Wiesbaden

Magistrat der Stadt Frankfurt M. Bauaufsichtsbehörde Frankfurt/Main

#### Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzung von DIN 1045 - Herstellung von Beton der Güteklasse B 300 unter Verwendung von werkgemischtem Betonkiessand

Bezug: Erlaß vom 23. 8. 1961 (StAnz. S. 1170)

Mit Erlaß vom 23. 8. 1961 ist die Verwendung von werkgemischtem Betonkiessand für die Betongüten bis einschließlich B 255 an Stelle der in DIN 1045 und DIN 1047 vorgeschriebenen, nach Korngruppen getrennten Zugabe der Zuschläge gestattet worden.

In der Zwischenzeit gewonnene Erfahrungen lassen es nunmehr als vertretbar erscheinen, den Anwendungsbereich auf die Betongüte B 300 auszudehnen, wenn die Kornzusammensetzung des werkgemischten Betonkiessandes in besonders gutem Bereich gemäß Bild 1 und 2 von DIN 1045 § 5.4 liegt und die Einhaltung dieser Bedingung auf der Baustelle von dem Bauausführenden durch Stichproben vor Beginn der Betonherstellung und später in angemessenen Abständen überprüft wird.

Für die Mindestzementmenge ist auch in diesem Fall DIN 1045 § 8.2 Absatz 4 maßgebend.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in die "Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen" in Teil 1 Abschnitt II Buchst. d in lfd. Nr. 4 diese Ergänzung aufgenommen wird.

Wiesbaden, 6. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern V A 2 — 64 b 16/14 — 2/68 StAnz. 22/1968 S. 854

#### 623

Schutzpolizeidienststellen im Lande Hessen

Einsatz der Verkehrsradargeräte bei polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen

Mein Erlaß vom 24. Mai 1965 (StAnz. S. 686) wird durch folgende Dienstanweisung für den Einsatz des Multanova-Verkehrsradargeräts Typ MU - VR 3 F ergänzt:

#### 1. Einrichten der Meßstelle

Zu ergänzen ist:

"1.3 MU — VR 3 F

von der rechten Fahrbahnseite, vom Fahrbahnmittelstreifen oder von Fahrbahnteilern aus.

Bei Messungen von der rechten Fahrbahnseite aus ist der rot markierte Schwenkarm links und bei Messungen vom Fahrbahnmittelstreifen oder von Fahrbahnteilern aus rechts zu arretieren.

Vor Einvisieren des Gerätes ist die Abkippspindel auf null Grad einzustellen; die Oberseite des Antennengehäuses ist parallel zur Fahrbahnoberfläche einzurich-

Der Abstand des Gerätemittelpunktes (mit Senklot markiert) bis zum Fahrbahnrand ist in 10 m Entfernung mit einem Meßstab zu bezeichnen und der rechte Schenkel (rechter Fahrbahnrand) bzw. der linke Schenkel (linker Fahrbahnrand, Mittelstreifen und Fahrbahnteiler) der Visiereinrichtung auf dem Antennengehäuse parallel zum Straßenverlauf einzufluchten.

Durch entsprechendes Absenken der Antenne ist die Meßeinwirkung des Gegenverkehrs auszuschalten."

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Im Fall der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Ehe-gatten unberücksichtigt zu lassen.

#### 2. Eichen der Geräte

Anzufügen ist:

"2.3 MU — VR 3 F

Die Potentiometer der Schreib- und Fotodokumentation sind auf 100 km/h einzustellen. Eine Schreibkarte ist einzulegen und manueller Meßbetrieb zu wählen (Grüntaste Dauerlicht). Die zum Gerät gehörende Stimmgabel etwa 30 cm vor dem Antennenmittelpunkt anschlagen und bei gleichbleibendem Abstand langsam nach oben bzw. unten bewegen. Die so ausgelöste Messung muß eine Geschwindigkeit von 105,2 km/h auf der Schreibkarte aufzeichnen und gleichzeitig die Kamera betätigen. Ist dies nicht der Fall, ist das Gerät nicht verwendungsbereit.

Bei der Funktionsprüfung mit der Stimmgabel soll sich der Beamte so aufstellen, daß die linke Körperhälfte vom Bildwinkel der Kamera erfaßt wird."

#### 4. Meßprotokoll

Unter "für MVR nach Anlage 2" ist einzufügen: "Für MU — VR 3 F nach Anlage 3"

Anlage 3

#### Mu - VR 3 F - Meßprotokoll

Polizeidienststelle
Gerät Nr Eichurkunde der PTB vom
Meßstelle:
Zeit des Einsatzes von bis Uhr
Gemessen wurde Verkehr in Richtung für den
eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von km/h besteht.
Die Meßstelle liegt m ortseinwärts hinter
der Ortstafel (nur in geschl. Ortschaften) m
ortsauswärts von der Ortstafel m hinter Ver-
kehrszeichen Bild Anlg. StVO.
Der Abstand der Antenne vom Fahrbahnverlauf betrug
em.
Der Verkehr wurde von:
der rechten Fahrbahnseite — Stellung Schwenkarm <sup>1</sup> )
$ \  \   \text{der linken Fahrbahnseite}  -   \text{Stellung Schwenkarm}^1) $
$\label{eq:mittelstreifen/Fahrbahnteiler2)} \ -\!$
gemessen.
Die Antennenneigung betrug Grad.
Das Einrichten und die Justierung des MU — VR (Fotound Schreibdokumentation) erfolgte um Uhr durch
Funktionsprüfung mit PolPkw durch
Ergebnis:
1. Messung

Schlußmessung...... Uhr, Radar:..... km/h, Pol.-Pkw .....km/h

************	Kfz:	gemessenen	der	Zahl	Auswertung:
***************************************	ngen:	Verwarnu	l de	Zah	
*******************	en:	Strafanzeig	l der	<b>Z</b> ah	

Besondere Vorkommnisse:

Es wird bestätigt, daß der Fototeil parallel zur Straßenoberfläche stand.

Anlagen: 1. Negative der Kontrollfahrten

- 2. Fahrtschreiberschaublätter der Funktionsprüfungen
- 3. Handskizze von Meßstelle mit Antreffpunkt des Radarstrahls

Unterschrift des Meßtruppführers

Wiesbaden, 8. 5, 1968

Der Hessische Minister des Innern III B 52 — 66 k 10.03.06

StAnz. 22/1968 S. 854

624

#### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Oberndorf im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBL S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

#### Wappenbeschreibung:

"In goldenem, mit blauen Schindeln bestreutem Feld ein rotbezungter und -bewehrter blauer Löwe, belegt mit einem silbernen Schild, darin ein roter Hammer und Schlägel schräggekreuzt."

#### Flaggenbeschreibung:

"Zwischen schmalen goldenen Seitenbahnen eine breite blaue Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen."

Wiesbaden, 8. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 28/68

StAnz. 22/1968 S. 855

625

#### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Kefenrod, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Kefenrod im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

#### Wappenbeschreibung:

"Im von einem goldenen Schrägrechts-Wellenbalken geteilten Schild oben in Schwarz zwei gekreuzte silberne Schwerter, unten in Grün zwei gekreuzte silberne Hacken."

#### Flaggenbeschreibung:

"Auf breiter gelber Mittelbahn — beseitet von schmalen grünen Seitenbahnen — im oberen Teil aufgelegt das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 10. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 29/68

StAnz. 22/1968 S. 855

<sup>1) =</sup> es sind die Worte "links" bzw. "rechts" handschriftlich einzusetzen.

<sup>\*) =</sup> nichtzutreffendes bitte streichen.

#### Der Hessische Minister der Finanzen

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

— Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung —

6 Frankfurt/Main

Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gem. Artikel 56 Abs. 8 und dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 15. Aug. 1963 — IV/7 — 3412 — 1 2. Mein Erlaß vom 13. Sept. 1967 — VV 7240 — 7 — I B 43

Die Lohnabrechnungsaufgaben für die bei den belgischen Stationierungsstreitkräften in Hessen beschäftigten Arbeitnehmer sind mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auf eine zentrale Abrechnungsstelle beim Amt für Verteidigungslasten Aachen übergegangen.

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten aus den Arbeitsverhältnissen, aus Sozialversicherungsverhältnissen und aus dem Betriebsvertretungsrecht der bei den belgischen Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer wird vom gleichen Zeitpunkt an von dem Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 5100 Aachen, Münsterplatz 7—9, Telefon 47 21, wahrgenommen.

Wiesbaden, 6. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen P 2304 — 1 — I B 43 VV 7240 — 7 — I B 43 In Vertretung gez. Dr. Krauß

StAnz. 22/1968 S. 856

627

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967 und Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.

Bezug: Meine Erlasse vom 29. März 1967 — P 2105 A — 115 — I B 3 (StAnz. S. 459) und vom 2. August 1967 — P 2105 A — 302 — I B 31 (StAnz. S. 1029)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 15. März 1968 mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. einen Anschlußtarifyertrag zum

- a) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967
- b) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Tarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 15. Februar und 24. Mai 1967 sehe ich ab.

Wiesbaden, 9. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen P 2048 A — 34 — I B 31

StAnz. 22/1968 S. 856

#### 628

#### Anschlußtarifverträge

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 6. Februar 1968 Anschlußtarifyerträge abgeschlossen mit

- a) dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.,
- b) dem Verband der Angestellten im Öffentlichen Dienst e. V.,
- c) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- d) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV —
   zum
- a) Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967.
- Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967,
  - (beide Tarifverträge bekanntgegeben mit Erlaß vom 2. November 1967 — P 2028 A — 46 — I B 31 — StAnz. S. 1453)
- c) Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967
- d) Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

(beide Tarifverträge bekanntgegeben mit Erlaß vom 19. Dezember 1967 — P 2100 A — 411 — I B 31 — StAnz. 1968 S. 15).

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 1. November und 3. Dezember 1967 sehe ich ab.

Wiesbaden, 9. 5. 1968 Der Hessische Minister der Finanzen P 2048 A — 4 — I B 31

StAnz. 22/1968 S. 856

629

#### Anderung des Fernsprechanschlusses des Katasteramts Bad Schwalbach

Das Katasteramt Bad Schwalbach ist ab 29. Mai 1968 unter der neuen Ruf-Nummer

Bad Schwalbach 2224

zu erreichen.

Wiesbaden, 30. 4. 1968 Der Hessische Minister der Finanzen VV 2903 B — 94 — I A 21

StAnz. 22/1968 S. 856

630

#### Der Hessische Minister der Justiz

# Aufhebung der Zweigstelle Camberg des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1967 (GVBl. I S. 81), ordne ich an:

Die Zweigstelle Camberg des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn wird mit dem Ablauf des 31. Mai 1968

aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 5. 1968

Der Hessische Minister der Justiz 3211 — II/4 — 783 StAnz. 22/1968 S. 856

#### Der Hessische Kultusminister

#### Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Klarenthal

#### Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Mitte hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

#### § 1

Die im Gemeindebezirk Klarenthal wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde, Dekanat Wiesbaden-Mitte, werden aus dieser ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Klarenthal, Dekanat Wiesbaden-Mitte, zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Klarenthal wird im Osten von der Aarstraße bis zur Höhe der Klostermühle, einer in nordost-südwestlich verlaufenden Linie von dort bis zur Einmündung der Lahnstraße in die Klarenthaler Straße, von dieser bis zur Höhe der Wellritzmühle, im Süden von einer in ost-westlich verlaufenden, 300 m nördlich zur Flachstraße parallel verlaufenden Linie, im Westen von der Eisenbahnlinie Wiesbaden—Bad Schwalbach begrenzt.

#### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Klarenthal wird eine Pfarrstelle errichtet.

#### §3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Kultusminister V 4 — 881/01 — 7 StAnz. 22/1968 S. 857

#### 632

#### Umgemeindung von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Oberrod in die Evangelische Kirchengemeinde Romrod

Urkunde über eine Umgemeindung

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Alsfeld hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

#### 8 1

Die im Außenort Nieder-Breidenbach wohnenden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Oberod, Dekanat Alsfeld, werden aus dieser in die Evangelische Kirchengemeinde Romrod, Dekanat Alsfeld, umgemeindet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Kultusminister V 4 — 881/01 — 7 StAnz. 22/1968 S. 857 633

#### Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Endbach

#### Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorgtandes des Evangelischen Dekanates Gladenbach hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

#### § 1

Die im Außenort Endbach der Evangelischen Kirchengemeinde Günterod, Dekanat Gladenbach, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Endbach, Dekanat Gladenbach, zusammengeschlossen.

#### 8 2

Die Kirchengemeinde Endbach wird mit der Kirchengemeinde Günterod pfarramtlich verbunden.

#### 8 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Kultusminister V 4 — 881/01 — 7 StAnz. 22/1968 S. 857

#### 634

#### Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Roden

#### Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des seither zuständigen Evangelischen Dekanats Offenbach hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

#### § 1

Die in den Außenorten Nieder-Roden und Rollwald wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Roden, Dekanat Rodgau, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Roden, Dekanat Rodgau, zusammengeschlossen.

#### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Roden wird eine Pfarrstelle errichtet.

#### § 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Kultusminister V 4 — 881/01 — 7 StAnz. 22/1968 S. 857

635

#### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Staatliche Anerkennung der Mineralquelle Selzerbrunnen in Groß-Karben, Kreis Friedberg, als Heilquelle

Durch Erlaß vom 7. Mai 1968 an die Firma Selzerbrunnen, Groß-Karben, wurde gemäß § 40 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69) der Brunnen 3 der Mineralquelle Selzerbrunnen, Groß-Karben, Kreis Friedberg, als Heilquelle staatlich anerkannt.

Die staatliche Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Wasserbehörde.

Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen StS — III A 4 a — 18 c 16/03 — StAnz. 22/1968 S. 857

#### 636

#### Änderung der Rufnummern des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamts in Frankfurt (Main)

Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Frankfurt am Main ist ab 20. Mai 1968 unter den neuen Rufnummern

"Frankfurt/M. 67 50 01 bis 3"

erreichbar.

Wiesbaden, 8. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III B 1 a — 19 b 02 — 1579 StAnz. 22/1968 S. 857

# Bekämpfung der Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;

hier: Ergänzung meines Erlasses vom 12. Mai 1966 — Nr. 191 (StAnz. S. 781)

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat durch Verordnung vom 30. November 1967 (BGBl. I S. 1181) seine Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 679), geändert durch die Verordnung vom 25. März 1966 (BGBl. I S. 192), erneut geändert. In der als Anlage 1 beigefügten Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 18. April 1968 (GVBl. I S. 93) habe ich diesen neuen Regelungen Rechnung getragen.

Zur Ausführung der Änderungsverordnung und ergänzend zum Erlaß vom 12. Mai 1966 (StAnz. S. 781) wird folgendes bestimmt:

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Angleichung an die EWG-Richtlinien werden künftig auch Kennzeichnungsmarken an anderen Körperstellen (z. B. Schwanzmarken) anerkannt.

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 c

Nach der bisherigen Regelung mußten für jedes Rind, das auch innerhalb des durch den beamteten Tierarzt überschaubaren eigenen Dienstbezirks vorgestellt wurde, amtstierärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Künftig kann auf diesen verwaltungsaufwendigen Nachweis verzichtet werden, da der Nachweis, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand kommen, an Hand der Kreistierseuchenstatistik erbracht werden kann.

In Landkreisen mit zwei amtstierärztlichen Dienstbezirken haben die Dienststellenleiter notwendige Nachforschungsergebnisse gegenseitig auszutauschen.

#### 3. Zu Artikel 1 Nr. 6

a) Die amtstierärztlichen Bescheinigungen enthalten keine Angaben mehr über das Anerkennungsdatum des Bestandes. Es ist Aufgabe des beamteten Tierarztes zu prüfen, ob die fristgerechte Durchführung der Überwachungsuntersuchung das Ausstellen der Bescheinigung ermöglicht.

Wie schon früher, werden sich Schwierigkeiten ergeben, wenn Bescheinigungen für unter zwei Jahre alte Tiere angefordert werden, da diese Tiere, für die keine Untersuchungspflicht besteht, in der Regel nicht mit Marken gekennzeichnet sind. Es obliegt dem Tierhalter, die zum Verkauf vorgesehenen Tiere durch eine mit amtlichen Aufträgen betraute Person mit amtlichen Marken verschen zu lassen. Nur von solchen Personen (Hoftierarzt, Tierzuchtbeamter, Kontrollassistent, Fleischbeschauer oder ggf. beamteter Tierarzt) zugegangene Mitteilungen über die von ihnen angebrachten amtlichen Marken kann der beamtete Tierarzt anerkennen und nach Eintragen in die Brucellosebestandsliste für das Ausstellen der Bescheinigungen verwenden. Die Kosten für das Anbringen der amtlichen Marken fallen dem Tierhalter zur Last.

- b) Bisher waren Datum und Ergebnis der letzten Blutoder Milchuntersuchung bei den über 12 Monate alten Rindern des Bestandes anzugeben. Künftig sind Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung des Rindes außer bei Rindern unter zwei Jahren einzutragen. Da durch die erfolgte Streichung in § 19 Nr. 1 Buchst. b in anerkannten Beständen jährlich die negative Untersuchung von zwei im Abstande von sechs Monaten entnommenen Kannenmilchproben für das Aufrechterhalten der Anerkennung ausreichend ist, genügt es, wenn in der Bescheinigung die letztmalig erfolgte Kannenmilchuntersuchung der Rinder des Bestandes eingetragen ist.
- c) Durch die Änderung des § 23 ist eine Neufassung der bisherigen Vordrucke Nr. 8474 erforderlich. In der Anlage 2 ist die Fassung der neuen amtstierärztlichen Bescheinigung für den amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand wiedergegeben. Die vorhandenen Vor-

drucke sind handschriftlich abzuändern. Bei einer Neuauflage der Vordrucke werden die Änderungen berücksichtigt werden.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 7

Nachdem auch Abschnitt III der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe und der Schafbrucellose bei Ziegen, Rindern und Hunden vom 26. Juni 1959 (GVBi. S. 25) aufgehoben ist, sind ab sofort keine Blutuntersuchungen der Schafherden und Hütehunde mehr durchzuführen. Die Bekämpfung der Schafbrucellose richtet sich künftig nur nach den §§ 1 bis 5, 12 bis 14 und 17 der Viehseuchen anordnung vom 22. November 1965 (GVBi. I S. 310), geändert durch die als Anlage 1 beigefügte Verordnung.

Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Wiesbaden, 8. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III B 3 — 19 b 26/13/15/17 — Nr. 219 StAnz. 22/1968 S. 858

Anlage 1

#### Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen Vom 18. April 1968

Auf Grund der §§ 2, 17, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I Seite 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen verordnet:

#### Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 22. November 1965 (GVBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 ist hinter der Klammer der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und anzufügen "zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I Seite 1181)."
- 2. In § 17 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
  - "3. bei Verdacht auf Brucellose die seuchenverdächtigen Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes entfernt worden sind und bei den verbliebenen Tieren die für die jeweilige Tierart nach Nr. 2 vorgeschriebenen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden und bei den Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind,".

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

- In § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "Ohrmarken" durch das Wort "Marken" ersetzt.
- 4. In 8 19 werden
  - a) in Nr. 1 Buchst. b das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Nebensatz gestrichen,
  - b) der Nr. 1, beginnend mit neuer Zeile, folgender Satz 2 angefügt:
    - "Für Rinder unter zwei Jahren, die nicht zur Zucht verwendet werden, entfällt die Untersuchung.",
  - c) in Nr. 2 folgender Satz 3 angefügt:
    - "Für Rinder, die innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen."

#### 5. In § 20

a) erhält Abs. 2 Nr. 2 folgende Fassung:
 "2. die Untersuchungen nach § 19 Nr. 1 nicht vorgenom-

"2. die Untersuchungen nach § 19 Nr. 1 nicht vorgenommen worden oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind.",

- b) wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt: "(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Brucellose vorliegt, nach Feststellung des Verdachts im Bestand unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind.",
- erhält der bisherige Abs. 3 als neuer Abs. 4 folgende Fassung:
  - "(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 23 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 19 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 19 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4 nicht eingehalten worden ist."

#### 6. In § 23

- a) erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:
  - "(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein eines Rindes von Brucellose müssen angegeben sein:
  - 1. Name und Wohnort des Besitzers,
  - 2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
  - 3. Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung des Rindes, außer bei Rindern unter
  - (2) Die Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.",
- b) wird folgender Abs. 5 angefügt:
  - "(5) Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist ab 1. Juli 1968 nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684), vorliegt."
- 7. In § 25 Nr. 2 sind die Worte "Abschnitte I, II, IV, V, VI, VII und VIII der" zu streichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft. Wiesbaden, 18. 4. 1968

> Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath

> > Anlage 2

# Amtstierärztliche Bescheinigung¹)

Das — Die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)
Nummer der Marke Geschlecht
Rasse Alter
Kennzeichen
stammt — stammen — aus dem
amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand
des / der
(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch dic die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)
Kreis Land
Das Rind — Die Rinder — ist — sind letztmalig am mittels Blut-/Milchuntersuchung¹) mit negativem Ergebnis untersucht worden.³)
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung. <sup>2</sup> )
, den

(Der beamtete Tierarzt) Siegel

#### 638

#### Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes;

hier: Ergänzung meines Erlasses vom 27. Juni 1966 (StAnz. S. 947)

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat durch die Verordnung vom 30. November 1967 (BGBl. I S. 1179) seine Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 627) geändert. Mit der als Anlage 1 beigefügten Verordnung zur Anderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 16. April 1968 (GVBl. I S. 95) habe ich diesen neuen Maßregelungen Rechnung getragen.

Zur Ausführung der Änderungsverordnung und ergänzend zum Erlaß vom 27. Juni 1966 (StAnz. S. 947) bestimme ich folgendes:

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch diese Vorschrift wird sowohl in anerkannten als auch in nicht anerkannten Rinderbeständen eine zügige Sanierung und frühestmögliche Aufhebung der Schutz-maßregeln sichergestellt. Unterschiedliche Behandlungen entfallen somit künftig.

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In Angleichung an die EWG-Richtlinien werden nunmehr auch Kennzeichnungsmarken an anderen Körperteilen (z. B. Schwanzmarken) anerkannt.

#### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 a

Im Hinblick auf die günstige Seuchensituation wurde — wie schon in anderen Staaten — diese Erleichterung der veterinärpolizeilichen Auflagen geschaffen. Im Lande Hessen wird seit mehreren Jahren in weniger als 0,2 v. H. aller Rinder haltenden Betriebe Tuberkulose festgestellt. Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung wird daher bis auf weiteres der Abstand zwischen den Überwachungstuberkulinisierungen auf 3 Jahre festgesetzt. In stadtnahen Gebieten mit Abmelkwirtschaften und intensiverem Viehumschlag können die Regierungspräsidenten das Beibehalten der bisherigen Frist von 2 Jahren anordnen. In besonders bedrohten Gebieten kann dieser Abstand notfalls auf ein Jahr herabgesetzt werden.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 b

Nach der bisherigen Regelung müßten auch für jedes Rind, das innerhalb des durch den beamteten Tierarzt überschaubaren eigenen Dienstbezirks verstellt wurde, amtstierärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Nachdem alle Tuberkuloseformen anzeigepflichtig geworden sind, konnte ohne weiteres auf die Vorlage dieser — sehr umfangreichen Verwaltungsaufwand in Ānspruch nehmende -Nachweise verzichtet werden. In Fällen, in denen eine amtstierärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, hat der die Überwachungsuntersuchung durchführende Tierarzt den Herkunftsbestand des Tieres zu ermitteln und in der Tuberkulosebestandsliste anzugeben. Im Bedarfsfalle sind an Hand der Kreistierseuchenstatistiken die seuchenpolizeilich für notwendig erachteten Nachprüfungen vorzunehmen. In Landkreisen, in denen zwei amtstierärztliche Dienstbezirke eingerichtet sind, haben die Dienststellenleiter notwendige Nachforschungsergebnisse gegenseitig auszutauschen.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderungen ergeben sich zwangsläufig aus der Anfügung in § 6 Nr. 2.

Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und ge-meinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

<sup>\*)</sup> Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkann-ten brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

<sup>3)</sup> Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

Nichtzutreffendes streichen.

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 5

Nachdem fast alle Rinderbestände amtlich als tuberkulosefrei anerkannt sind, konnte auf die Möglichkeit zur besonderen Anerkennung tuberkulosefreier Viehhandelsbestände verzichtet werden. In der zurückliegenden Zeit
anerkannte Viehhandelsbetriebe sind künftig als amtlich
anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände weiterzuführen. Der umfangreiche Viehumschlag in diesen Betrieben
verlangt jedoch eine lückenlose Führung der Viehhandelskontrollbücher bzw. der als Viehhandelskontrollbücher anzusehenden Geschäftsbücher. Bei der jährlich mindesten
zweimal erforderlichen Überprüfung der Viehhandelsbestände ist diesen Büchern ein besonderes Augenmerk
zu schenken und sicherzustellen, daß aus den Eintragungen einwandfrei Herkunft, Verbleib und Kennzeichen aller
den Betrieb durchlaufenden Rinder zu ersehen sind. Nach
Lage des Falles können in diesen Betrieben die Überwachungstuberkulinisierungen in einjährigem, wenn es
angezeigt erscheint, auch in halbjährigem Abstand, von
den beamteten Tierärzten vorgenommen werden.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 6

Die amtstierärztlichen Bescheinigungen enthalten keine Angaben mehr über das Anerkennungsdatum des Bestandes. Da sowohl zwei- als auch dreijährige Untersuchungsabstände möglich sind, ist es Aufgabe des beamteten Tierarztes zu prüfen, ob die fristgerechte Durchführung der Überwachungstuberkulinisierungen die Ausstellung der Bescheinigungen ermöglicht. Schwierigkeiten werden sich — wie schon früher — ergeben, wenn Bescheinigungen für Tiere unter zwei Jahren angefordert werden. Da diese Tiere nicht tuberkulinisierungspflichtig sind, werden sie in der Regel auch nicht gekennzeichnet sein. Dem Tierhalter obliegt es dann, durch eine mit amtlichen Aufträgen betraute Person die zum Verkauf vorgesehenen Tiere mit amtlichen Marken versehen zu lassen. Nur von diesen Personen (Hoftierarzt, Tierzuchtbeamter, Kontrollassistent, Fleischbeschauer oder — sofern es sich ergibt — beamteter Tierarzt) zugegangene Mittellungen, daß die angegebenen Kennzeichen von ihnen angebracht wurden, kann der beamtete Tierarzt anerkennen und nach Aufnahme in der Tuberkulosebestandsliste für die Ausstellung der Bescheinigungen verwenden. Die Kosten für das Anbringen der amtlichen Marken fallen dem Tierhalter zur Last.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 7

Durch die Änderung des § 12 o. a. VA war eine Neufassung der bisher gebräuchlichen Vordrucke Nr. 8472 erforderlich. In der Anlage 2 ist die Fassung der neuen amtstierärztlichen Bescheinigung für den amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand wiedergegeben.

Die vorhandenen Vordrucke (Einzel- und Doppelbescheinigung) sind handschriftlich abzuändern. Bei Neuauflage der Vordrucke werden die Änderungen berücksichtigt werden.

Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Wiesbaden, 3. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III B 3 — 19 b 26/51 — Nr. 211

StAnz. 22/1968 S. 859

Anlage 1

#### Verordnung

zur Anderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes Vom 16. April 1968

Auf Grund der §§ 2, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes verordnet:

#### Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 23. November 1965 (GVBl. I S. 317) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Worte: "im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1" gestrichen. Nach den Worten "entfernt worden sind und" werden die Worte "frühestens acht Wochen nach der Entfernung" eingefügt.
- In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "Ohrmarken" durch das Wort "Marken" ersetzt.
- 3. In § 6 wird
  - a) in Nr. 1 folgender Satz 3 angefügt: "Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann den Abstand der Untersuchungen auf drei Jahre festsetzen, wenn in weniger als 0,2 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe des Landes Tuberkulose festgestellt worden ist.",
  - b) in Nr. 2 folgender Satz 3 angefügt: "Für Rinder, die innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen."
- 4. In § 7 erhalten folgende Fassung:
  - a) Abs. 2 Nr. 2:
    - "2. die Untersuchung nach § 6 Nr. 1 nicht vorgenommen worden ist oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind."
  - b) Abs. 4:
    - "(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 12 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 6 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4, der §§ 9, 10 oder 11 nicht eingehalten worden ist."
- 5. § 8 wird gestrichen.
- 6. § 12 erhält folgende Fassung:

#### "§ 12

- (1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein eines Rindes von Tuberkulose müssen angegeben sein:
- 1. Name und Wohnort des Besitzers,
- 2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
- 3. Datum und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe bei dem Rind, außer bei Rindern unter zwei Jahren.
  - (2) Die Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.
  - (3) Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig, sie wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist.
  - (4) Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist ab 1. Juli 1968 nach dem Muster der Anlage auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I Seite 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684), vorliegt."
- Dem § 12 Abs. 4 wird als Anlage die Anlage dieser Verordnung beigefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 16. 4. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath

#### Anlage 2

#### Amtstierärztliche Bescheinigung<sup>1</sup>)

Das — Die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)									
Nummer der Marke Geschlecht Geschlecht									
Rasse Alter									
Kennzeichen									
stammt — stammen — aus dem									
amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand									
des/der									
(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder ande Angaben, durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere nachweisbar ist)									
Kreis Land									
Das Rind — Die Rinder — ist — sind letztmalig am									
mit negativem Ergebnis tuberkulinisiert worden³).									
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Woche nach dem Tage der Ausstellung.²)									
, den									
(Der beamtete Tierarzt)									
Siegel									

#### 639

# Mitwirkung der Hebammen im öffentlichen Gesundheitsdienst

Der § 19 des Hebammengesetzes und der § 20 der Hessischen Dienstordnung für Hebammen haben die Mitwirkung der Hebammen im öffentlichen Gesundheitsdienst zur Berufspflicht erklärt. Bisher haben die Gesundheitsämter von dieser Möglichkeit, sich Hilfskräfte für die Erfüllung ihrer gesundheitsvor- und -fürsorgerischen Aufgaben heranzuziehen, nur begrenzt Gebrauch gemacht.

Mit Rücksicht auf die teilweise außerordentlich schwierige Personalsituation der Gesundheitsämter weise ich darum auf diese Möglichkeit noch einmal ausdrücklich hin. Der größte Teil der freiberuflich tätigen Hebammen ist im Hinblick auf die Häufigkeit der Geburtshilfeleistungen in der Lage, solche zusätzliche Aufgabe zu erfüllen, ohne die übrigen Berufspflichten vernachlässigen zu müssen. Soweit also freiberuflich tätige Hebammen für die Heranziehung zur Mitwirkung im öffentlichen Gesundheitsdienst geeignet sind, könnte dadurch die Leistungsfähigkeit der Gesundheitsämter verbessert werden, ohne daß die Träger der Ämter zusätzliche hauptamtliche Kräfte einstellen müßten. Der Rückgriff auf diese Möglichkeit erscheint um so zweckmäßiger als selbst vorhandene Planstellen für Hilfskräfte im vor- und fürsorgerischen Dienst oft auf lange Zeit nicht besetzt werden können.

Durch die Gewährung der in den genannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Vergütung kann die Heranziehung der freiberuflich tätigen Hebammen zur Mitwirkung im öffentlichen Gesundheitsdienst ferner zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage beitragen. Damit könnte den Schwierigkeiten bei der Besetzung freier Hebammenpraxen entgegengewirkt und sicher in vielen Fällen die Abwanderung von Hebammen aus der freien Praxis verhindert werden.

Als Vergütung für die Mitwirkung im öffentlichen Gesundheitsdienst empfehle ich mit Rücksicht auf das gegenwärtige Lohn- und Preisgefüge den Hebammen ein Entgelt von 5,—Deutsche Mark je angefangene Stunde bei gleichzeitiger Erstattung der entstehenden Fahrkosten zu gewähren.

Meine Erlasse vom 6. 1. 1960 (StAnz. S. 90) und vom 25. 7. 1961 — VI c (1) 18 b 14/05 (nicht veröffentlicht) hebe ich auf. Wiesbaden, 6. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III A 3 a — 18 b 14/05

StAnz. 22/1968 S. 861

#### 640

# Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen.

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Monat: April 1968 (31. 3.—27. 4. 1968)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

		Ente in- fect	eriti: iosa	ungung	Übe Kin lähr	rtrg. der- nung	Or			Ruh	r				Bru	ıcell	ose	Übe Hirr haut	1- t-			Lep spir	to-		ranke					To	des	—— fall
RegBezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzün	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Maltafleber	übrige Formen	Weningokokken- na men	lung	Hepatitis infectiosa	Weil'sche Krankheit	Feldfleber	Canicolafieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	1	Toxoplasmose	Malaria		Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern
RegBezirk DARMSTADT	E	7	<u> </u>	_	_	_	<u> </u>	_	_					32	_	_	_	3	11	42		_	_	_	<u> </u>			1				_
RegBezirk KASSEL	E T	5	_	_	_	_		1	_	_	_	_:		33	_	_	_	1	6	15	_	_		_	(2)	_	4					<del>-</del> -
RegBezirk WIESBADEN	E T	3	1 .	_	_	_		1	_	_1	1			48		_	_	3	7	62	_	_	_	_	(12)	1	3	:	_ : _ :			<u> </u>
Land HESSEN	E T	15 —	1 -	_	_	_		2	_	1	1			113	1	_	=	7	24	119		_	_	(	(14)	1	7	1 -				

<sup>\*)</sup> Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

<sup>&#</sup>x27;) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

<sup>\*)</sup> Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

<sup>3)</sup> Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

# Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Verwaltungsreform

Staatlicher Reblausbekämpfungsdienst und Verhier: waltung der Staatsweingüter im Rheingau

Mit Erlaß vom 22. 3. 1968 — IB 1 — 3 f 04 — 466/68 sind mit Wirkung vom 1. 4. 1968 folgende Organisationsänderungen erfolgt:

a) Die Aufgaben des Staatlichen Reblausbekämpfungsdienstes sind der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim am Rhein übertragen worden.

b) Die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau wird durch mein Ministerium unmittelbar wahrgenommen.

Wiesbaden, 29. 4. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IB1-8 b 06.03-466/68 StAnz. 22/1968 S. 862

642

# Personalnachrichten

Es sind

# C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

# b) Regierungspräsident in Darmstadt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Heinrich Baumann (26. 2. 1968);

zu Regierungsräten (BaL) die Regierungsassessoren (BaP) Wilhelm Guthmann (24. 1. 1968); Reinhard Roth (24. 1. 1968);

zu Regierungsbaureferendaren (BaW) die Dipl.-Ingenieure Henning Hempel (1. 4. 1968); Theodor Sartorius (1. 4. 1968);

zu Amtsräten die Regierungsamtmänner (BaL) Hans Bott (24. 4. 1968); Hans Fuchs (24. 4. 1968); Johannes Werner (24. 4. 1968);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Philipp Reibling, LA Büdingen (20. 3. 1968); Günter Groll, LA Erbach (28. 3. 1968); Wilhelm Pfaff, LA Offenbach (28. 3. 1968); Joachim Worreschk, LA Darmstadt (28. 3. 1968); Richard Schäfer, LA Alsfeld (29. 3. 1968); Werner Bock, LA Dieburg (5. 4. 1968); Heinrich Christe, LA Lauterbach (8. 4. 1968); Helmut Schäfer, LA Groß-Gerau (8. 4. 1968); Helmut Dieburg (5. 4. 1968); Heinrich Christe, LA Lauterbach (6. 4. 1968); Helmut Schäfer, LA Groß-Gerau (8. 4. 1968); Helmut Zinnkann, LA Bergstraße (11. 4. 1968); Wilhelm Radkovski, LA Friedberg (23. 4. 1968); Albert Schütz, LA Friedberg (23. 4. 1968); Willi Heckmann (24. 4. 1968); Heinrich Plagge (24. 4. 1968); Karl Uhl (24. 4. 1968); Wilhelm Wenner (24. 4. 1968); 1968);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) Heinz Balser, LA Friedberg (27. 2. 1968); Volker von Ah (28. 2. 1968); Peter Stromberger (29. 2. 1968); Helmut Sib LA Bishung (5. 4. 1968); January Baut LA Briedberg (29. 2. 1968); Friedberg (29. 2. 1968); Helmut Seib, LA Dieburg (5. 4. 1968); Irmgard Rau, LA Friedberg 9. 4. 1968); Werner Keßler, LA Friedberg (9. 4. 1968); Hans Götz, LA Darmstadt (9. 4. 1968); Helmut Jakobi, LA Bergstraße (11. 4. 1968); Rudolf Pons (23. 4. 1968);

zum **Regierungsoberinspektor (BaL)** Regierungsinspektor (BaP) Alfred Keller, LA Offenbach (8. 4. 1968);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaP) Werner Wunderlich (10. 4. 1968);

zu Regierungsinspektoren z. A. (BaP) die Regierungsinspektoranwärter (BaW) Hans Georg Dittmann (3. 4. 1968); Werner Gebhard (3. 4. 1968); Manfred Gollenbeck (3. 4. 1968); Gert Heß (3. 4. 1968); Klaus Hofmann (3. 4. 1968); Karl Heinz Hohmann (3. 4. 1968); Dieter Scholz (3. 4. 1968);

zum Regierungsinspektoranwärter (BaW) Verwaltungspraktikant Lothar Pfirsching (7. 3. 1968);

zu Regierungshauptsekretären die Regierungsobersekretäre (BaL) Karl Cöster, LA Gießen (9. 4. 1968); Heinrich Krömmelbein, LA Lauterbach (29. 3. 1968); Gerhard Schmogrow, LA Gießen (29. 3. 1968); Helmut Schaaf, LA Lauterbach (29. 3. 1968); Erika Schlee, LA Offenbach (29. 3. 1968); Walter Schmitt, LA Gießen (9. 4. 1968); Rudolf Wiegand, LA Alsfeld (9. 4. 1968); Günter Claus (10. 4. 1968); Heinrich Lamp LA Friedberg (11. 4. 1968); Arnold Mörler, LA Friedberg (11. 4. 1968); Walter Münch, LA Friedberg (11. 4. 1968); Alexander Riedl, LA Friedberg (11. 4. 1968);

zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre (BaL) Albert Binzer, LA Darmstadt (26. 2. 1968); Wilhelm Heil (3. 4. 1968); Karl Birkenstock, LA Alsfeld (8. 4. 1968); Fritz Bauer (24. 4 .1968);

Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaP) Erich Weber, LA Friedberg (23. 4. 1968);

zum Regierungssekretär Regierungssekretär z. A. (BaF) Werner Zehner (10. 4. 1968);

zur Regierungssekretärin z. A. (BaP) Regierungssekretäranwärterin (BaW) Edith Krämer (1. 4. 1968);

zum Amtsmeister Hauptamtsgehilfe (BaL) Johannes Jöst (1. 4. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Friedrich May (1. 2. 1968); Regierungsobersekretär Otto Wunderlich, LA Dieburg (1. 2. 1968); Hauptamtsgehilfe Wilhelm Seemann, LA Dieburg (1. 2. 1968); 1968); Regierungsamtmann Willy Helm (1. 3. 1968); Oberregierungsrat Dr. Karl Rieckher (1. 4. 1968); Amtsrat Adam Michel (1. 4. 1968); Regierungsamtmann Leonhard Treusch (1. 4. 1968); Regierungshauptsekretär Karl Köhler (1. 4. 1968):

entlassen

Regierungsamtmann Hans Karl (MdL) gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG (l. 1. 1968); Verwaltungspraktikantin Elke Lotz (1. 4. 1968).

Darmstadt, 6. 5. 1968

Der Regierungspräsident  $P = 7 \cdot 1 \cdot 02/07 \cdot (E)$ StAnz. 22/1968 S. 862

# b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Horst Braun, Landrat PK Erbach (10. 4. 1968); Joachim Münch, Landrat PK Erbach (10. 4. 1968); Adalbert Georg Hinz, Landrat PK Bergstraße (10. 4. 1968); Wilhelm Husar, Landrat PK Darmstadt (19. 4. 1968); Rudolf Scholz, Landrat PK Darmstadt (18. 4. 1968); Wilfried Theis, Landrat PK Büdinger (20. 4. 1969); Weitheine Freich Theis, Landrat PK Büdinger (20. 4. 1969); Feribeine Freich gen (30. 4. 1968); Karlheinz Emich, Landrat PK Groß-Gerau gen (30. 4. 1968); Kariheinz Emich, Landrat PK Groß-Gerau (26. 4. 1968); Werner Dous, Landrat PK Büdingen (30. 4. 1968); Peter Trodt, Landrat PK Bergstraße (26. 4. 1968); Hans Dieter Meier, PVB Butzbach (30. 4. 1968); Helmut Georg, Landrat PK Groß-Gerau (26. 4. 1968); Friedel Wilhelm, PVB Butzbach (29. 4. 1968); Heinz Cislak, Landrat PK Groß-Gerau (26. 4. 1968); Wolfgang Seifert, PVB Butzbach (29. 4. 1968); Heinrich Mainz, Landrat PK Bergstraße (26. 4. 1968); Horst Meder. PVB Darmstadt (25. 4. 1968); Friedrich 1968); Horst Meder, PVB Darmstadt (25. 4. 1968); Friedrich Wagner, Landrat PK Friedberg (26, 4, 1968); Ernst Dechert, Landrat PK Lauterbach (30, 4, 1968);

zu Kriminalobermeistern die Kriminalmeister (BaL) Klaus Wehrle, StKK Heppenheim (25. 4. 1968); Horst Grimme, StKK Groß-Gerau (24. 4. 1968); Willi Pfeifer, StKK Darmstadt (24. 4. 1968); Karl-Heinz Braun, StKA Friedberg (25. 4. 1968); Walter Zecha, StKK Gießen (25. 4. 1968); Bodo Desping StKK Groß Const. (24. 4. 1968); Bodo Desping StKK Groß Const. (24. 4. 1968); Doering, StKK Groß-Gerau (24. 4. 1968);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Karl Peter Siefert, EdS Darmstadt (2. 4. 1968); Henning Apel, Landrat PK Friedberg (9. 4. 1968); Edwin Stemcke, Landrat PK Bergstraße (10. 4. 1968); Henry Ernst Kohlstruck, Landrat PK Offenbach (11. 4. 1968); Hans Georg Langohr, Landrat PK Offenbach (11. 4. 1968); Bertwin Haus, Landrat PK Groß-Gerau (10. 4. 1968); Peter Rauch, Landrat PK GroßGerau (10. 4. 1968); Theodor Scholz, PVB Darmstadt (8. 4. 1968); Heinrich Josef Korn, Landrat PK Groß-Gerau (10. 4. 1968); Peter Preimel, Landrat PK Groß-Gerau (10. 4. 1968); Wolfgang von Keitz, Landrat PK Groß-Gerau (10. 4. 1968); Joachim Rehbein, Landrat PK Groß-Gerau (10. 4. 1968); Kurt Hinz, Landrat PK Friedberg (26. 4. 1968); Reinhold Becker, PVB Darmstadt (25. 4. 1968);

zu Polizeimeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hermann Horst, Landrat PK Friedberg (9. 4. 1968); Klaus Mäkel, Landrat PK Friedberg (29. 4. 1968); Ewald Preuß, Landrat PK Friedberg (26. 4. 1968);

zu Polizeihauptwachtmeistern die Polizeioberwachtmeister (BaP) Klaus Loh, EdS Darmstadt (2. 4. 1968); Herbert Külper, Landrat PK Darmstadt (8. 4. 1968); Albert Würzburger, Landrat PK Darmstadt (9. 4. 1968); Horst Kälber, Landrat PK Darmstadt (9. 4. 1968); Erich Lotz, Landrat PK Erbach (10. 4. 1968); Werner Swoboda, Landrat PK Friedberg (9. 4. 1968); Werner Hain, Landrat PK Friedberg (8. 4. 1968); Johannes Matzig, Landrat PK Friedberg (8. 4. 1968); Reinhard Nics, Landrat PK Friedberg (10. 4. 1968); Dieter Ott, Landrat PK Friedberg (10. 4. 1968); Ernst Schütz, Landrat PK Offenbach (10. 4. 1968); Rolf Wegner, Landrat PK Offenbach (11. 4. 1968); Winfried Möller, Landrat PK Offenbach (11. 4. 1968); Dieter Hein, Landrat PK Friedberg (9. 4. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister Wolfgang Ochs, Landrat PK Bergstraße (8. 4. 1968); Siegmar Trautmann, Landrat PK Offenbach (19. 4. 1968); Norbert Bodenbender, PVB Darmstadt (17. 4. 1968); Hans-Jürgen Gischler, Landrat PK Alsfeld (18. 4. 1968); der Polizeihauptwachtmeister Horst Kauffeld, Landrat PK Bergstraße (11. 4. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister Georg Schwinn, PVB Darmstadt (mit Wirkung vom 1. Mai 1968);

verstorben

Polizeimeister Christof Hubl, PVB Darmstadt (am 24. April 1968);

entlassen

Polizeimeister Hans-Georg Pfeifer, Landrat PK Friedberg (mit Wirkung vom 1. 5. 1968 auf eigenen Antrag); Polizeimeister Otto Diehl, Landrat PK Alsfeld (mit Wirkung vom 1. 5. 1968 auf eigenen Antrag).

Darmstadt, 6, 5, 1968

Der Regierungspräsident I/3 S/6 — 7 1 02 StAnz. 22/1968 S. 862

# G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum Oberregierungsrat z. A. Günter Zander (1. 4. 1968 — BaP);

zum Regierungsbaurat Techn. Amtsrat Horst Wagner (5. 4. 1968 — BaL);

zum Regierungsrat z. A. der bisherige Wissenschaftl. Assistent Dipl.-Ing. Erich Zindel (1. 1. 1968 — BaP);

zum Amtsrat Regierungsamtmann Kurt Hartung (1. 1. 1968 — BaL);

zum **Regierungsbauamtmann** Regierungsoberbauinspektor Bruno Wittekindt (1. 1. 1968 — BaL);

zum Regierungssekretär Verwaltungsassistent Heinz Kaiser (15. 3. 1968 — BaL);

in den Ruhestand getreten

Amtsmeister August Will (mit dem Ende des Monats Februar 1968);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsdirektor Dr. Erich Thamm (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats März 1968);

entlassen

Regierungsrat Dipl.-Volkswirt Hans-Dieter Venohr (auf sein Verlangen mit Ablauf des Monats November 1967).

Wiesbaden, 9. 5. 1968

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr I c 2 — 7 o 16 — 09 StAnz. 22/1968 S. 863

#### H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt ernannt

zu Gewerberäten (BaL) die Gewerberäte z. A. (BaP) Klaus-Dieter Müller (16. 1. 1968); Friedrich Haas (22. 3. 1968); beide Techn. Überwachungsamt Darmstadt.

zum Regierungsveterinärrat (BaL) Regierungsveterinärassessor (BaP) Dr. Johannes Bretschneider, Reg.-Vet.-Rat d. Landkreises Bergstraße (5. 3. 1968);

zum Regierungsgewerbeassessor (BaP) Techn. Angestellter Dipl.-Ing. Werner Ackermann, Gewerbeaufsichtsamt Offenbach am Main (7. 3. 1968);

zum Gewerbeamtmann Gewerbeoberinspektor (BaL) Philipp Reichel, Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (19. 1. 1968).

Darmstadt, 6. 5. 1968

Der Regierungspräsident P 2 — 7 1 02/07 (E) StAnz. 22/1968 S. 863

#### Der Landeswahlleiter für Hessen

643

#### Nachfolge für den Abgeordneten Hans Karl (SPD)

In der in StAnz. 1968 S. 764 erfolgten Veröffentlichung muß der Name des ausgeschiedenen Abgeordneten richtig Karl statt Carl heißen.

Wiesbaden, 15. 5. 1968

Der Landeswahlleiter für Hessen II A 4 — 3 e 30/17 — 1/68 StAnz. 22/1968 S. 863

614 WIESBADEN

# Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Gruppenwasserwerk) der Kreiswerke Hanau in Oberdorfelden, Landkreis Hanau

Auf Antrag und zugunsten der Kreiswerke Hanau ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWB) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

Zum Schutze des im Gruppenwasserwerk der Kreiswerke Hanau in Oberdorfelden, Landkreis Hanau, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkungen Oberdorfelden und Kilianstädten erstreckt.

Seine Grenzen und seine Gliederung (Fassungsbereich, Zone I, rote Umrandung; engere Schutzzone, Zone II, gelbe

Umrandung; weitere Schutzzone, Zone III, grüne Umrandung) ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtsergeben sich aus § 2 und den zugenorigen Planen (Ubersichtskarte, Katasterplan im Maßstab 1:1000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Hanau — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenteille Hanau — beim Kreichen und heim Hanau hei stelle Hanau —, beim Kreisbauamt in Hanau, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei den Kreiswerken in Hanau.

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I den Fassungsbereich

II die engere Schutzzone

#### III die weitere Schutzzone

- (2) Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den nördlichen Teil des Flurstücks 43/1, Flur 4, Gemarkung Oberdorfelden.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke: und 46 sowie an den betr. Teil des Flurstücks 42/1 angrenzt).
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Norden: die Nidder;

Osten: der Weg, der von der Wirtschaftswegebrücke über die Nidder, 160 m unterhalb der Kilianstädter Mühle beginnt und nach Süden führt. Die Grenze kreuzt dann den Gleiskörper der Eisenbahn und anschließend die Landesstraße und folgt dem anschließenden Feldweg rund 80 m bis zum Weg am Nordhang der "Bettenburg". Von dort führt die Grenze an Feldwegen entlang 140 m nach Osten und liegt dann auf 75 m Länge nach Südwesten um. Dann folgt sie dem Feldweg 520 m nach Südosten, wendet sich dort stets entlang den Feldwegen für 400 m nach Süden, dann 200 m nach Südosten, dann 250 m nach Südwesten, dann 200 m nach Süd-osten und dann 230 m nach Südwesten, wo sie die Gemar-kungsgrenze Kilianstädten/Oberdorfelden am "Schäferküppel" erreicht;

Südosten: die Grenze der Gemarkung Oberdorfelden/ Kilianstädten und Oberdorfelden/Wachenbuchen;

Westen: die Grenze der Gemarkung Oberdorfelden/Niederdorfelden von der Höhe 205,5 bis 173,6 und der Feldweg. der von dort in der gegebenen Richtung NNW als ostwärtige Grenze der Flure 4 und 2 durch den westlichen Baugebietsteil von Oberdorfelden bis zur Nidder führt.

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

#### I. Im Fassungsbereich:

- Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungs-
- Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
- 3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasser-aufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.
- 4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen des Fassungsbereichs nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß.

Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsbereichs muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

#### U. In der engeren Schutzzone:

- Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
- Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Aushebungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
- 3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
- 4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stau-anlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sik-keranlagen und dergleichen), Kläranlagen mit Aus-nahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und nanme genenmigter nausklargruben, Muliplatze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergleichen), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.
- Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
  - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
  - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsbereichs ab, verwandt werden,
  - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
- 6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen. Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
- 7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt wer-
  - Die Bahn- und Straßengräben unterhalb der Zone II sind mit einem festen, wasserdichten Betongerinne mit Dehnungsfugen im Abstand von 6,00 m und Fugendichtung zu befestigen. Das Bankett zwischen Straßendecke und Betongerinne ist ebenfalls mittels Betondecke so zu befestigen, daß ein Versickern von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Verkehrsunfällen weitgehendst verhindert wird.
- An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen. die in die engere Schutzzone hineinführen.

#### III. In der weiteren Schutzzone:

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten. die eine weitreichend schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

- 1. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
- Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
- 3. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.
- 4. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
- Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rück-

ständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I 1961 S. 1012 und 1300; BGBl. I 1963 S. 57; BGBl. I 1964 S. 560) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z.B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Hanau als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. des § 3 Abs. II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 30. 4. 1968

Der Regierungspräsident III 5 a (7) — 25 (K/203) In Vertretung gez. Bach StAnz. 22/1968 S. 863

#### Buchbesprechungen

Mehrwertsteuer — Das neue Umsatzsteuerrecht, Loseblattsammlung mit Einführung, Gesetz, Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen und Sachverzeichnis; 4. Ergänzungslieferung. 220 S., 4,20 DM. Verlag C. H. Beck, München.

vorschriften, Verweisungen und Sachverzeichnis; 4. Erganzungslieferung. 220 S., 4,20 DM. Verlag C. H. Beck, München.
Die empfehlenswerte Beck'sche Loseblattsammlung des neuen Umsatzsteuerrechts — vgl. die Buchbesprechungen im Staatsanzeiger 1967
S. 1043 sowie 1968 S. 36 und S. 401 — wird durch die nunmehr vorliegende 4. Ergänzungslieferung auf den Stand von März 1968 gebracht.
Der Verlag hat diese Gelegenheit benutzt, um den Aufbau der Loseblattsammlung in ehnem Punkt grundlegend zu ändern. Die üppig
ins Kraut schießenden Erlasse und Verfügungen zur Mehrwertsteuer
waren bisher der Zeitfolge nach einzureihen. An die Stelle dieser
chronologischen Ordnung tritt jetzt die Gruppierung nach sachlichen
Gesichtspunkten. Die Verwaltungsvorschriften werden fortan in der
Reihenfolge der Gesetzesparagraphen eingeordnet, zu denen sie ergangen sind. Die Anderung der Systematik hat den Austausch vieler
bisheriger Blätter erforderlich gemacht, obwohl sich an deren Inhalt
nichts geändert hat. Daraus erklärt sich der große Umfang der
4. Ergänzungslieferung (über 100 Blätter). Die Kosten, die durch
diesen schilchten Austausch von Blättern entstehen, werden vom
verlag getragen; dafür sollte ihm jeder Bezieher ein "laus deo"
singen, dessen baldige Wiederholung sich der Verlag übrigens leicht
dadurch verdienen könnte, daß er das recht knappe Sachverzeichnis
schnellstens durch ein wesentlich umfangreicheres Sachregister ersetzt.
Regierungsdirektor Frenke

Bewertungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen. Kommentar von Bundesrichter am Bundesfinanzhof Rolf Steinhardt. Loseblattausgabe (4. völlig neu bearbeitete Auflage), 2. Lieferung, 186 S., Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Die fast 200 Selten umfassende zweite Lieferung bringt die im StAnz, 1967 S. 142 bereits besprochene Loseblattausgabe des Steinhardt'schen Kommentars auf den Stand vom 1. Januar 1968, Berichtigungen und Ergänzungen einzelner Erläuterungen sichern dem "Steinhardt" weiterhin einen hervorragenden Rang in der bewertungsrechtlichen Fachliteratur. Jeder der den Kommentar zu Rate zieht, wird das jetzt vorliegende ausführliche Stichwortverzeichnis als eine willkommene Vervollständigung empfinden. Das Erläuterungsbuch, an dem Handlichkeit, Übersichtlichkeit, Anschaulichkeit und Verständlichkeit gleichermaßen zu rühmen sind, hat sich im übrigen in der Praxis so gut bewährt, daß kein Grund besteht, Änderungen von Aufbau, Aufmachung oder Ausgestaltung anzuregen.

Regierungsdirektor Frenkel

Regierungsdirektor Frenkel

Das Zustellungsverfahren nach dem Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar von Ministerialrat Dr. Rolf Kohlrust und Regierungsamtmann Ernst Eimert, beide im Bundesfinanzministerium. 1967. XV, 173 S. 3°. In Plastikeinband 15,80 DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

rungsamtmann Ernst Eimert, beide im Bundesfinanzministerium. 1987. XV, 173 S. 8°. In Plastikeinband 15,80 DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) des Bundes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) gilt unmittelbar zwar nur für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden (§ 1 Abs. 1 VwZG). Gleichwohl ist der Anwendungsbereich des VwZG doch sehr viel weiter, da die meisten Länder die Vorschriften des VwZG auf Grund von Verweisungen oder Übernahme in einen Gesetzesanhang (vgl. z. B. das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz – HessVwZG — vom 17. 2. 1957 — GVBl. S. 9 i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 — GVBl. I S. 151) für das Zustellungsverfahren der Landes- und Kommunalverwaltungsbehörden übernomhen haben. Lediglich die Länder Baden-Württemberg (VwZG vom 30. 6. 1958 — GesBl. S. 165) und Bayern (VwZVG vom 30. 5. 1961 — GVBl. S. 148) haben eine Vollregelung in ihren Verwaltungszustellungsgesetzen vorgezogen. Außerdem ist das VwZG des Bundes gemäß fahren vor den Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten anzuwenden. Darüber hinaus ist vielfach noch in Einzelgesetzen (vgl. z. B. § 175 BBG, § 197 BEG, § 73 LBG u. a.) ausdrücklich die Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes vorgeschrieben.

Kommentare zum VwZG sind — abgesehen von dem vor 15 Jahren erschienenen kurzen Erläuterungsbuch von v. Rosen/v. Hoewel, das im Hinblick auf die Fülle der inzwischen zum VwZG ergangenen Rechtsprechung nur noch bedingt brauchbar ist — in der Regel nur im Rahmen von größeren Werken zu finden; die Kommentare zur Hepp/Spitaler und Tipke/Kruse und in der von Ule herausgegebenen Samlung der "Verwaltungsgesetz des Bundes und der Länder" erschienenen Band über "Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren" von Rasch/Patzig sind hier vor allem zu nennen. Das vorliegende Buch, das ausschließlich das Zustellungsverfahren nach dem verwaltungszestellungsgesetz behandelt, schließt daher eine

daß sich die Verfasser mit viel Fleiß und Gründlichkeit ihrer Aufgabe unterzogen haben, das Verwaltungszustellungsrecht darzustelien. Der Praktiker wird daher diese für die Angehörigen der rechtsund steuerberatenden Berufe ebenso wie für die Verwaltungs- und Gerichtspraxis geeignete Kommentierung sehr begrüßen.

In einem Anhang sind ferner abgedruckt:

In ein schnier ausgehörigen Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches.

Benutzung des Buches.

Deutsche Sozialgesetze — Sammlung des Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik. Von Dr. Franz Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblatt-Ausgabe. 3. Ergänzungslieferung. 22,80 DM. Gesamtwerk 59.— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestrabe 3 und Percha am Starnberger See.

Die 3. Ergänzungslieferung berückslehtigt im wesentlichen wie be-

straße 3 und Percha am Starnberger See.

Die 3. Ergänzungsileferung berücksichtigt im wesentlichen wie bereits auch die vorangegangene 2. Ergänzung (s. Besprechung in StAnzreits auch die vorangegangene 2. Ergänzung (s. Besprechung in StAnzreits auch die vorangegangene 2. Ergänzung (s. Besprechung in StAnzreits auch die vorangegangene 2. Ergänzung (s. Besprechung in StAnzreits), das Finanzänderungsgesetz vom 21. 12. 1967 (BGBl. I 1968), das am 1. 1. 1968 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurden u. a. zahlreiche sozialrechtliche Bestimmungen entscheidend geändert, so in erster Linie die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsprachtung und Artriebsverfassungsgesetz, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Artriebsverfassungsgesetz, das Bundesversorgungsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz. Dabei sind die Aufhebung der Versicherungsplichtigerenze in der Angestelltenrentenversicherung, die Einführung der Beitragspflicht in der Rentnerkrankenversicherung, der Wegfall der Beitragssetzattung bei Heirat und der Wegfall der Ausbildungsbeihilfe des Bundeskindergeldgesetzes insbesondere zu erwähnen. Die 3. Ergänzungslieferung umfaßt 380 Seiten und bringt die Gesetzessammlung auf den Stand vom 1. 1, 1968.

Regierungsdirektor Stenzel 12. bis

Sozialhilferecht mit öffentlicher Jugendhilfe von Franz Vogt, 12. bis 15. Tausend. 1967. 162 S., kart. 9,80 DM. Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Abt. II, Band 42. W.-Kohlhammer-Ver-

15. Tausend. 1967, 162 S., kart. 9,80 DM. Schaellers Grundrii des Rechts und der Wirtschaft, Abt. II, Band 42. W.-Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.

Die Lernenden können aufatmen: Es gibt wieder einen Schaeffer für die Sozialhilfe! Seit der Neuordnung des Fürsorgerechts im Jahre 1961 durch das Bundessozialhilfegesetz war der vorhergehenden Auflage des Schaeffer die Grundlage entzogen. Mit Vogt hat sich ein Auflage des Schaeffer die Grundlage entzogen. Mit Vogt hat sich ein guter Kenner der Materie daran gemacht, das nun gar nicht mehr so neue, sondern durch manche Entscheidungen der Gerichte und namhafte Publikationen schon weitgehend erschlossene Gebiet der Sozialhilfe "schaeffermäßig" zu behandeln. Die Notwendigkeit, den spröden Gesetzesstoff so darzustellen, daß der Lernende eine Überspröden Gesetzesstoff so darzustellen, daß der Lernende eine Überspröden Gesetzesstoff so darzustellen, daß der Lernende eine Überspröden Gesetzesstoff so darzustellen, deß einse Rechtsgebietes und sicht über die die einzelne Norm tragenden Gedanken gewinnt, diese Notwendigkeit ist unbestritten. Und die Form, wie dieses Ziel am besten erreicht wird, so daß sich Wesentliches vom Unwesentlichen scheidet, steht bei Schaeffer fest, sie hat sich durch Generationen bewährt. Die Unterteilung des Stoffes in knappe lehrsatzmäßige Sätze gehört Unterteilung des Stoffes in knappe lehrsatzmäßige Sätze gehört Unterteilung des Stoffes in knappe lehrsatzmäßige Sätze gehört Weil es dem Verfasser trotz der vorgegebenen sternegen, auf Straffung bedachten Form gelungen ist, ein Buch vorzulegen, das zur Auseinandersetzung mit der Materie anregt. Es werden nicht nur feststehende Ansichten geboten, der Verfasser bezieht Stellung auch zur Fragen, die noch im Fluß sind. Dadurch gewinnt das Lehrbuch zu Fragen, die noch im Fluß sind. Dadurch gewinnt das Lehrbuch zu Fragen, die noch im Fluß sind. Dadurch gewinnt das Lehrbuch denken und zur eigenen Stellungnahme aufgefordert. Das ist ein Vorzug dieses Buches.

Erfreulich ist zu vermerken, daß das Urteil des Bun

Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge). Die Begründung aus der Entstehungsgeschichte des Art. 74 Nr. 7 des Grundgesetzes ist überzeugend.

Das Werk folgt im Aufbau der Systematik des BSHG, bleibt aber nicht bei dem Gesetzeswortlaut stehen, sondern trägt durch eigene nicht bei dem Gesetzeswortlaut stehen, sondern trägt durch eigene Gedanken zur Weiterentwicklung bei. Zum Beispiel werden Hinweise gegeben, wie der Sozialhilfeträger den in § 2 Abs. 2 Satz 2 zum Ausdruck gebrachten Nachrang der Sozialhilfe durchsetzen kann.

Bei einer so engagierten Schrift kann es natürlich auch nicht an Kußerungen fehlen, die kritisch zu betrachten sind. Die Hilfe zur Pflege als eine der Eingliederungshilfe gleichstehende Rehabilitationshilfe zu bezeichnen, bedeutet — in der gegebenen Kürze der Erklärung —, auf den wesentlichen Unterschied dieser beiden Hilfenerten verzichten. Wichtiger als die geringfügige Gemeinsamkeit der arten verzichten. Wichtiger als die geringfügige Gemeinsamkeit der Beilnderten eine gewisse Teilbeiden Hilfen, die darin besteht, den Behinderten eine gewisse Teilbeiden Hilfen, die darin besteht, den Behinderten eine gewisse Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, wobei die Sollvorschrift des § 68 Abs. 2 BSHG noch die Einschränkung: "nach Möglichkeit" enthält, erscheinen die Unterschiede. Die Eingliederungshiße hat zum Ziel, eine Änderung der Verhältnisse durch die Aushilfe hat zum Ziel, eine Änderung der Verhältnisse durch die Aushilfe hat zum Ziel, eine Änderung der Werhältnisse durch die Hilfe zur Pflege sich damit begnügen muß, die Konsequenzen aus einem gegebenen und nicht mehr zu ändernden Zustand zu ziehen.

Für die Praxis der Sozialhilfe ist es ganz entscheldend, daß einmalige Leistungen als Pflichtleistungen zu gewähren sind. Die Formulterung auf S. 58 in der ersten Zeile führt den Leser in eine falsche Richtung. Einmalige Leistungen können nicht nur gewährt wersche Richtung. Einmalige Leistungen können nicht nur gewährt wersche Richtung. Einmalige Leistungen können nicht nur gewährt

gen benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. Es ist daher ein falscher Zungenschlag, wenn derartige einmalige Leistungen als "Kannleistungen" hingestellt werden. Es wäre um die Sozialhilfe besser bestellt, wenn die Träger der Sozialhilfe die Verpflichtung zur Gewährung einmaliger Leistungen gewissenhaft beachten würden; dazu muß diese Verpflichtung aber in ihrem vollen Umfang erkannt werden. Der auf Seite 70 erwähnte Halbierungserlaß ist weitgehend überholt, da die Träger der Sozialhilfe inzwischen größtentells neue Vereinbarungen geschlossen haben, die der Entwicklung im medizinschen Bereich besser Rechnung tragen.

Die Ausführungen über die öffentliche Jugendhilfe geben in erstaunlicher Straffung eine erschöpfende Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts.

Dieser Schaeffer wird nicht nur den Lernenden der Verwaltungsschulen und der Ausbildungsstätten für die sozialen Berufe ein willkommenes Hilfsmittel sein, sondern er sei auch den bereits in der Verwaltung tätigen Kräften empfohlen, da die Materie des Sozialhilferechts in dieser lehrbuchhaften Form und Prägnanz bisher nicht geboten worden ist. Zum Verständnis der Zusammenhänge der Ikestimmungen wird auch der auf einem engen Gebiet angesetzte Sachbearbeiter Nutzen aus der Lektüre ziehen. Die wenigen kritischen Anmerkungen berühren natürlich in keiner Weise den Gehalt des gesamten Buches, das seinen Zweck, ein Lehrmittel zu sein und einen Überblick über die Materie zu geben, hervorragend erfüllt.

Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, Verwaltungsnorm

Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre. Verwaltungsnorm und Verwaltungsrechtsverhältnis, von Hans Heinrich R u p p. 1965. X, 300 S. Kart. 26.— DM, Lw. 30.— DM (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 15). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Slebeck), Tübingen

inene Admandungen 15). Verlag J. C. B. Mont (Paul Siedeck), Tudingen.

In einer ganzen Reihe verwaltungsrechtlicher Institutionen wirkt bis heute, nach 19 Jahren zweiter deutscher Republik, die dualistische Staatskonzeption der konstitutionellen Monarchie — kaum beeinflußt von den klaren Verfassungsforderungen des Grundgesetzes — weiter von den klaren Verfassungsforderungen des Grundgesetzes — weiter fort. Diese These ist Ausgangspunkt der Untersuchung des Verfassers, der temperamentvoll und bilderreich versucht, "eine Brücke zu schlagen zwischen dem Verwaltungsrecht des historischen monarchischen Prinzips und der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, einer Verfassungsordnung, die nicht nur rechtstaatlich und demokratisch ist, sondern zugleich die Würde des Menschen zum obersten unantastsbaren Konstitutionsprinzip erhoben hat" (S. 14). Rupp sucht mithin den Nachweis zu führen, daß heute — unter der Herrschaft der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes — das System der verwaltungsrechtswissenschaft von Grund auf einer Neubeinnung und einer neuen Orientierung bedürfen. Das gilt — um nur einige Beispiele zu nennen — vom sogenannten besonderen Gewaltverhältnis bis zum Verwaltungsermessen, vom Gesetzesvorbehalt bis zum subjektiven öffentlichen Recht, vom Begriff des Verwaltungsakts bis zu den Problemen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes.

R. definiert zunächst das (stets subjektbezogene) "Rechtsverhält-

tungsakts bis zu den Problemen er schutzes.
R. definiert zunächst das (stets subjektbezogene) "RechtsverhältR. definiert zunächst das (stets subjektbezogene) "Rechtsverhältnis" als einen zentralen Begriff (auch) des Verwaltungsrechts und
nis" als einen zus seine Arbeit in einen ersten Hauptteil, der sich
mit den Rechtsverhältnissen des Innenbereichs der Verwaltung – und
mit den Rechtsverhältnissen des Innenbereichs der Verwaltung – und
zwar dem "Organwalterverhältnis" (S. 19 ff.) und dem "Organverhältsis" (S. 81 ff.) – befaßt, sowie einen zweiten Hauptteil, der das
"Außenrechtsverhältnis Bürger—Staat" (S. 104 ff.) zum Gegenstand
hat

mat.

Was den ersten Hauptteil angeht, so qualifiziert Rupp alle Beziehungen des Staates zu seinen Organwaitern sowie der Staatsorgane zueinander als Rechtsbeziehungen. Diese Rechtsbeziehungen seien indes im Hinblick auf ihren Relativitätscharakter scharf von den Außenrechtsbeziehungen zu unterscheiden, so daß "es sich bei dem Verhältnis des Organwaiters zum Staat einerseits und demjenigen des Staatsbürgers zum Staat andererseits . . . um zwei verschiegen des Staatsbürgers zum Staat andererseits . . . um zwei verschieden Rechtskreise handelt, die sich nicht in der Rechtszugehörigkeit, sondern — sieht man vorerst von den Divergenzen in Struktur und Rechtserzeugung ab — nur hinsichtilich ihrer Bezlehungsgeltung voneinander unterscheiden" (S. 50). Immerhin kommt R. dann aber zu dem Ergebnis: "Es gilt hier nicht der Vorrang des Außengesetze sieht Außenrecht; letztlich gilt auch der Vorbehalt des Gesetzes nicht" (S. 146).

gelten auch andere Formerfordernisse oder Zuständigkeiten als im Außenrecht; letztlich gilt auch der Vorbehalt des Gesetzes nicht" (S. 146).

Im Rahmen der Erörterung der Außenrechtsbeziehungen stellt R. den Bereich der gewährenden Verwaltung gleichermaßen unter den Gesetzesvorbehalt, wie dies für den Bereich der Eingriffsverwaltung seit langem unbestritten ist. "Ohne Gesetz ist der Verwaltung im verhältnis zum Bürger in jedem Falle ein Tätigwerden verwehrt" (S. 143). R. gelangt zu diesem Ergebnis durch eine zeitgemäße Umdeutung der Funktion des Eingriffsvorbehalts; "Bedeutete Freihelt i. S. des ursprünglichen Eingriffsvorbehalts eine autonome Eigensphäre, die nur durch Gesetz beschränkbar war, so hat der Freiheltsgedanke heute die Zielrichtung, an Stelle der verlorenen Autonomie gedanke heute die Zielrichtung, an Stelle der verlorenen Autonomie eine ideelle, nämlich rechtliche Unabhängigkeit des einzelnen gekendiber der Verwaltung zu schaffen, die . . . nur durch das Recht, nur durch das Gesetz begründbar ist" (S. 142).

Im Rahmen der Sußenrechtsverhältnisses Bürger—Staat zucht Rupp das Wesen der subjektiv-öffentlichen Rechte neu zu erfassen. Die heutige Verfassungslage zwingt nach seiner Ansicht zur Annahme heutige verfastung der statusverletzenden Beeinträchtigung definiert. Besonderen Wert erlangt die Darstellung in diesem Zusammenhang dadurch, daß zentrale verwaltungsrechtliche Institute, wie etwa das aubjektive Recht auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens der unbestimmte Rechtsbegriff u. a., in ihrem Standort und damt auch für ihre praktische Nutzanwendung neu bestimmt werden.

Mit einer kurzen, vielleicht angesichts der Bedeutung des Gegenstands sogar etwas zu kurz geratenen Behandlung der subjektivstrands sogar etwas zu kurz geratenen Behandlung der subjektivstraden Das Werk Rupps enthält eine Fülle von Material und G

Umsatzsteuer-Mehrwertsteuer-Kommentar von Sölch-Ringleb. Loss blattausgabe, 2. Ergänzungslieferung, 236 S., 9,50 DM, Verlag C. F Beck, München und Berlin.

Der Verlag hat sein Versprechen eingelöst und auf die — im StAnz. 1968 S. 520 besprochene — 1. Ergänzungslieferung sehr schneil die 2. Ergänzungslieferung folgen lassen, die den "Sölch-Ringleb" auf den gänzungslieferung enthält vor allem das bereits angekündigte alphabetische Register zur Vergütungsliste, das sich bei stichprobenweiser Prüfung als vollständig und zuverlässig erwiesen hat. Wünsche bleiben daher insoweit nicht mehr offen.

bleiben daher insoweit nicht mehr offen.

Mit der 2. Ergänzungslieferung hat nun auch die Kommentierung der Mehrwertsteuer-Vorschriften begonnen, und zwar sind — was den praktischen Bedürfnissen durchaus entspricht — zunächst die Übergangsregelung für das Vorratsvermögen (§ 28 UStG 1967) und die Übergangsvorschriften zur stufenweisen Einführung des sofortigen Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 30 UStG 1967) erläutert worden. Diese Erläuterungen — die leider nicht erkennen lassen, aus der Feder welches Mitverfassers sie stammen — weisen alle Vorzüge auf, die dem Loseblatt-Kommentar des früheren Umsatzsteuerrechts führenden Rang in der Fachliteratur gesichert hatten. Neues ist über diese Vorzüge nicht mehr zu sagen. Klarheit und Übersichtlichkeit von Gliederung und Druck seien aber hier nochmals mit einem besonderen Lob bedacht.

Das Fachschrifttum zum Mehrwertsteuerrecht schwillt lawinenartig

Das Fachschrifttum zum Mehrwertsteuerrecht schwillt lawinenartig an. Seine Entwicklung kann allenfalls von denen verfolgt und überschen werden, die sich ausschließlich mit der Mehrwertsteuer zu beschäftigen haben. Für die Benutzer des "Sölch-Ringleb" wäre es daher von großem Nutzen, wenn sich Verfasser und Verlag entschließen könnten, in den Loseblatt-Kommentar ergänzend noch eine Abteilung einzufügen und in ihr — von Ergänzungslieferung zu Ergänzungslieferung — eine genaue Übersicht über die jeweils inzwischen veröffentlichen Fachaufsätze und Fachschriften mitzuteilen.

Regierungsdirektor Frenkel

Schaeffers Rechtsfälle. Bd. 8: Arbeitsrecht (40 Fälle und Lösungen). Von Ministerlaldirektor a. D. Prof. Dr. W. Herschel und Regierungsdirektor Dr. G. Trieschmann. 1967. 12.-14. Tsd., 128 S., kart. 8,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Beide Verfasser haben sich längst durch ihre zahlreichen Publikationen als hervorragende Kenner des Arbeitsrechts ausgewiesen. Deshalb ist es als besonders gelungene Lösung anzusehen, daß die Namen Herschel und Trieschmann auch in der weitverbreiteten Reihe Schaefferscher Rechtsfälle wiederzufinden sind. Herschel hat im übrigen auch den Schaeffer-Grundriß "Arbeitsrecht" bearbeitet. Zu diesem Grundriß, dessen Beliebtheit schon in seiner beachtlichen Auflagenhöhe (1966 = 50 000 Exemplare) zum Ausdruck kommt, bietet die vorliegende Fallsammlung eine vorzügliche Ergänzung zur Vertiefung und Kompleitierung der arbeitsrechtlichen Kenntnisse seiner Benutzer.

Die Verfasser haben in der Auswahl der Fälle aus den verschiedenen Teiligebieten des Arbeitsrechts eine glückliche Hand gehabt. Vom Kündigungsschutz der werdenden Mutter (Fall 1) bis zum Gehaltsanspruch des Behördenangestellten nach dem BAT (Fall 40) spannt sich der Bogen der Sammlung, wobel Individual- und Kollektivim Arbeitsrecht in einem wohl abgewogenen Verhältnis stehen. Gerade im Arbeitsrecht das sich in einer Reihe sehr wichtiger praktischer Fragen als ungeschriebenes, allein von der Rechtsprechung entwickeltes Fallrecht darstellt (z. B. Gratifikation, betriebliche Übung, Streiksprechung geschickt ausgewertet wird. Dementsprechend sind praksprechung geschickt ausgewertet wird. Dementsprechend sind praksitisch in allen Fällen wichtige Entscheidungen des Bundesarbeitschit herangezogen worden. Viele der Entscheidungen sind für die arbeitsrechtliche Praxis der Betriebe und Verwaltungen richtungwelsend. Die Fällsammlung ist daher für jeden Personalsachbearbeiter auch in dieser Hinsicht besonders instruktiv.

Die Lösungen sind im einzelnen systematisch aufgebaut und des öfteren mit kurzen Hinweisen zur prozessualen Seite versehen.

Ein Abkürzungs- und ein Sachverzeichnis vervollständigen die Fallsammlung, die jedem, den das Arbeitsrecht angeht — und dabei zum Arbeitsrecht eröffnet.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Begründet von Dr. Th. Soergel, neu herausgegeben von Dr. W. Siebert. 10., neubearbeitete Auflage. 1967. Band 2: Schuldrecht I (§§ 241—610). XV + 979 S., Halbleder 138,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

W. Konihammer, Stuttgart — Berlin — Koin — Mainz.

Nachdem erst vor kurzem der erste Band des nunmehr in der 10. Auflage erscheinenden "Soergel-Siebert" an dieser Stelle besprochen wurde (vgl. StAnz. 1968 S. 401), kann heute bereits der zweite Band des Werkes angezeigt werden. Er umfaßt die allgemeinen Lehren des Rechts der Schuldverhältnisse und die ersten fünf Titel des Siebenten Abschnitts (Einzelne Schuldverhältnisse). Die wissenschaftliche Redaktion des Bandes lag in den Händen von Prof. Reimer Schmidt, der zugleich die §§ 241, 243 bis 432 BGB kommentierte. Außerdem haben an dem Band Dr. Knopp (§ 242 auf Grund der Erläuterungen von Siebert in der 9. Auflage), Prof. Ballerstedt (§§ 433 bis 534), Bundesrichter Dr. Mezger (§§ 535 bis 606) und Bankdirektor Dr. Lippisch (§§ 607 bis 610) mitgewirkt.

Der Band wird durch kurze, lehrbuchartige Vorbemerkungen von Reimer Schmidt eingeleitet, die eine Würdigung der Schuldrechtsordnung, das Verhältnis ihrer Bestimmungen zu anderen Rechtsnormen, die bisherige Entwicklung durch Lehre und Rechtsprechung und die Reformgedanken behandeln.

Im Rahmen der umfassenden und sorgfältigen Erläuterungen seien insbesondere die ausführlichen Anmerkungen zu dem Begriff "Treu und Glauben" (§ 242 BGB), die nicht weniger als 130 Seiten umfassen, die Fragen der culpa in contrahendo und der positiven Forderungsverletzung (vor § 275 BGB) sowie die Lehre vom faktischen Vertrag (vor § 305 BGB) hervorgehoben. Bei der Behandlung des Mictrechts konnte die Anderung der §§ 556a, 557 und 564a BGB durch das Gesetz vom 21. 12. 1967 (BGBI. I S. 1248) noch in einem Nachtrag berücksichtigt werden.

Es bleibt zu wünschen, daß die Fertigstellung des wertvollen Wer-kes weiterhin zügig voranschreitet.

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann



Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

# Preußischer Adler Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die "gute alte Zeit" / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert · Preis 25,70 DM

Bestellung kann durch ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag** Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sammelnummer 3 96 71

Montag, den 27. Mai 1968

Nr. 22

#### Veröffentlichungen

#### 1946

1968

#### Einbeziehung eines Teiles eines öffentlichen Fußweges

Der in der Gemarkung Usingen (Ts.) gelegene Fußweg unterhalb des Kran-kenhauses, Mur 7, Flurstück 8512/2, soll teilweise — etwa <sup>2</sup>/<sub>3</sub> — eingezogen und dem Krankenhausgelände zugeschlagen werden.

Die Einbeziehung dieses Weges ist deshalb erforderlich, um das dem Krankenhaus gehörende Gelände auf beiden Seiten des Weges zu einer Parzelle zu vereinen, was durch den Erweiterungsbau des Krankenhauses erforderlich ist. Ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Teiles des Fußweges besteht nicht.

Der Plan des einzuziehenden Weges liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt aus.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 binnen vier Wochen - vom 1. Juni bis 1. Juli 1968 — zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich bei dem unterzeichneten Bürgermeister eingelegt werden.

639 Usingen (Taunus), 16. 5. 1968

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

#### Gerichtsangelegenheiten

# Zulassung eines Rechtsbeistandes.

371 a E - 3 - (SH I) -: Toni Wisser ist die Erlaubnis zur Rechtsberatung auf dem Gebiete des

- a) Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts einschl. der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft,
  - b) der Miet- und Pachtverträge,
- c) des Erbrechts (Unternehmertestamente) sowie
- d) des Konkurs- und Vergleichsrechts,
- in Hadamar erteilt worden.

625 Limburg, 8.5.1968

Der Landgerichtspräsident Mädrich

#### Aufgebote

Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Kirtorf, Band 17, Blatt 604/III/2, Antragstellerin: Spar- und Darlehenskasse eGmbH., Kirtorf

F 1/68 - Aufgebot: Die Spar- und Darlehenskasse cGmbH. in Kirtorf hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kirtorf, Band 17, Blatt 604, in Abteilung III, unter Nr. 2, zugunsten der Antragstellerin eingetragene Grundschuld von 5000,- DM, nebst 9 vom Hundert Zinsen ab 14. Juli 1961.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 17. September 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain (Bez. anberaumten Aufgebotstermin Kassel) seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6313 Homberg (Kreis Alsfeld), 14. 5. 1968

Amtsgericht

#### Güterrechtsregister 1949

GR 1282 - 5. April 1968: Die Eheleute Heinrich Lindner, leitender Regierungsdirektor, und Käthe Auguste Edith, geb. Kunz, beide in Malchen, haben durch Vertrag vom 18. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1283 - 11. April 1968: Die Eheleute Dr. Paul Hoffmann, Verleger, und Ulricke, geb. Krüger, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1284 — 11. April 1968: leute Peter Adolf Ebers, kaufm. Angestellter, und Theresia, geb. Berger, beide in Griesheim, haben durch Vertrag vom 22. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1285 — 18. April 1968: Die Eheleute Friedrich Wilhelm Scheerer, Betriebselektriker, und Emma Anna, Mayer, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1286 - 23. April 1968: Die Eheleute Alfred Wicher, Dolmetscher, und Elly, geb. Dyllus, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 18. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1287 - 29. April 1968: Die Eheleute Hermann Berbalk, Kaufmann, und Irmtraud, geb. Mücksch, beide in Eschollhaben durch Vertrag vom 11. April 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1288 - 7. Mai 1968: Die Eheleute Harro Heinz, genannt Harry, Popiolek und Irmgard, geb. Schmidt, beide in Gräfenhausen, haben durch Vertrag vom 9. April 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1289 — 7. Mai 1968: Die Eheleute Eberhard Wolfgang Schober und Katharina Karin, geb. Kerkmann, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 18. April 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1290 — 16. Mai 1968: Die Eheleute Willy Heldmann und Irmgard, geb. Hennemann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. April 1968 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht 61 Darmstadt, 16. 5. 1968

#### 1950

6 GR 534 — 10. Mai 1968: Kaufmann Heinrich Wilhelm Jost und Ehefrau Gisela Jutta Frida, geb. Wachsmuth, Eschwege, Schillerstraße 2.

Durch Vertrag vom 4. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht 344 Eschwege, 14. 5. 1968

#### 1951

#### Neueintragung

GR 244: Dreher Günter Schumann und Maria Josefina Schumann, geb. Lemke, beide in Großenhausen (Kreis Gelnhausen).

Durch Vertrag vom 20. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 16. 5. 1968

Amisgericht

#### 1952

#### Neueintragung

GR 220: Ehelcute Kaufmann Gerhard Leubecher und Inge, geb. Allisat, in Tann (Rhön), Am Räschen 7.

Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 15, 5, 1968

Amtsgericht Fulda Zweigstelle Hilders

#### 1953

8 GR 508 - 13. Mai 1968: Eheleute cand, jur. Burghard Knoche und Susanne Knoche, geb. Harth, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 11. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 13.5.1968

#### 1954

GR 573: Eheleute Student Bernhard Haus und Hannelore Haus, geb. Schäfer-Wagner, Krofdorf-Gleiberg

Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart. Amisgericht 633 Wetzlar, 16, 5, 1968

GR 574: Eheleute Schlosser Alfried Bastian und Frieda Bastian, geb. Becker,

in Naunheim. Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

Amisgerichi 633 Wetzlar, 16.5.1968

GR 575: Eheleute Walter Raabe und Nordhild Raabe, geb. Müller, in Vetz-

Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 16, 5, 1968 Amtsgericht

#### Vereinsregister 1955

VR 1159 — 3. April 1968: Unterstützungskasse der Druckhaus Darmstadt GmbH., in Darmstadt.

Angelsport-VR 1160 - 24. April 1968: verein 1968 Roßdorf, in Roßdorf.

VR 1161 — 24. April 1968: ghanesischer Ingenieure, in Darmstadt.

Verein für VR 1162 - 24. April 1968: Rasenspiele 1968 e. V., in Darmstadt-Eberstadt.

VR 1163 — 9. Mai 1968: Türkischer Arbeitnehmer-Verein Darmstadt und Umgebung e.V., in Darmstadt.

61 Darmstadt, 16. 5. 1968

Amisgericht

VR 298 — 8. 5. 1968: Sportverein Blau-Gelb, Friedberg (Hessen).

VR 299 — 9. 5. 1968: Heldenberger Tennis-Club (HTC), Heldenbergen.

VR 300 — 9. 5. 1968: Gesangverein "Eintracht", Ockstadt.

636 Friedberg (Hessen), 9.5.1968

Amtsgericht

#### 1957

#### Neueintragung

VR 537 — 13, 5, 1968: Rassegeflügelzüchterverein "Cypria Gießen"; Sitz des Vereins ist Gießen (Lahn).

63 Gießen, 16.5.1968

Amtsgericht

#### 1958

#### Neueintragung

4 a VR 441 — 16. 5. 1968: Bundesvereinigung gegen Fluglärm, eingetragener Verein, Mörfelden.

608 Groß-Gerau, 17. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1959

VR 117: TSV - Ufhausen 1949; Sitz: Ufhausen (Krs. Hünfeld).

6418 Hünfeld, 25. 4. 1968

Amtsgericht

#### 1960

5 VR 587: Natur- und Vogelfreunde Atzbach, Atzbach.

Die Satzung ist am 15. November 1967 errichtet.

633 Wetzlar, 12. 2. 1968

Amtsgericht

#### 1961 Vergleiche — Konkurse

5 N 1/68: Im Konkurs Dietermann ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 18. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Zimmer 18, anberaumt.

634 Dillenburg, 14. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1962

#### Beschluß

N 5/68 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Firma E. Pfeil Nachf., Pappenfabrik, Holzhausen - Friedenthal (Kreis Frankenberg/Eder), ist heute, um 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist der Diplom-Kaufmann Günter Link, Steuerberater, Frankenberg, Neustädter Straße 21, bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1968 bei Gericht anzumelden. Zweifach.

Termin zur Gläubigerversammlung und Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 18. Juni 1968, um 9.00 Uhr.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Vielmehr hat das an den Konkursverwalter zu geschehen. Das Postscheckkonto der Gemeinschuldnerin Nr. 5424 Postscheckamt Frankfurt (Main) wird vom Konkursverwalter fortgeführt. Girokonto des Konkursverwalters: 335 bei der Kreissparkasse Frankenberg (Eder).

Wer eine Sache, die zur Konkursmasse gehört, in Besitz hat, oder wem eine Forderung zusteht, für die er abgesonderte Befriedigung aus einer solchen Sache verlangt, hat dem Konkursverwalter bis 6. Juni 1968 Anzeige zu machen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 4. 1968

Amtsgericht

#### 1963

#### Beschluß

81 N 213/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GRUBA-Grundund Baulandgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Wilhelm-Hauff-Straße 11, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 28. Juni 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 14.5.1968

Amtsgericht, Abt. 81

#### 1964

#### Beschluß

81 VN 2/68 — Vergleichsverfahren: Die Fußboden-Schnelldienst GmbH., Frankfurt (Main), Habsburger Allee 12, mit Zweigniederlassung Neu-Isenburg 2, Am Forsthaus, Gravenbruch 3, hat durch einen am 15. Mai 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung, wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsprüfer Dr. Günter Zimmermann, Frankfurt (Main), Sandgasse 6, Tel.: 28 56 41, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 16. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

#### 1965

81 N 547/67 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Norbert Fahrnschon, Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 53, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Reisebüro Expreß, Frankfurt (Main), Thudichumstraße 4, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 14. Juni 1968, vormittags, um 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

#### 1966

#### Beschluß

81 N 241/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. April 1965 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Dunckerstraße 6, wohnhaft gewesenen Georg Ewald Männel, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 7. Juni 1963, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 17. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

#### 1967

81 N 5/68 — Konkursverfahren: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Adolf Mink, Frankfurt (Main), Hansa-Allee 8, jetzt Walldorf (Hessen), Ponsstraße 48, ist rechtskräftig aufgehoben.

Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 11. 4. 1968 — 2/9 T 322/68.

6 Frankfurt (Main), 17.5.1968

Amtsgericht, Abt. 81

#### 1968

41 N 20/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Albrecht, Bauunternehmung, GmbH., Hanau (Main), Gluckstraße 10, wird heute, am 16. Mai 1968, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gottschlich, Hanau, Römerstraße 1.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Juni 1968 beim Gericht in zwei Stükken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Juni 1968, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. Juli 1968, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee Nr. 17, 1. Stock, Zimmer Nr. 132.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juni 1968 anzeigen.

645 Hanau, 16. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

#### 1969

50 N 44/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Peter Rühling, Fuldabrück, Untere Feldstraße 11, persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Fritz Rühling, Elektro - Kleinmotorenfabrik, ist am 13. Mai 1968, um 11.00 Uhr, Konkurs er-öffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1968 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursforderung bezeichneten Gegenstände: 20. Juni 1968, um 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. August 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, I. Stockwerk, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juni 1968 anzeigen.

35 Kassel, 13. 5. 1968

Amtsgericht

50 N 43/64: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Else Saalfeld, geb. Wandmacher, Hann.-Münden, Galgenberg 6, als Alleininhaber des Einzelhandelsgeschäfts "Textilversorgung, Inh. Else Saalfeld", Kassel, Königstor 54, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen nach Auszahlung der bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 10 934,54 DM noch 13 745,75 DM zur Verfügung.

Die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen 230 321,68 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 50 des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

35 Kassel, 15, 5, 1968

Der Konkursverwalter:

Dr. Linker Rechtsanwalt

#### 1971

50 N 63/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Erich Hofmann, Kassel, Gartenstraße 57, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Albert Mees, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 27. Juni 1968, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9 (Saalbau), Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 14. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1972

#### Beschluß

N 3/65 — 16. Mai 1968: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Wilhelm Schlömer, Korbach, Eidinghäuser Weg 18, — ehem. Schotter- und Hartsplittwerk —, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2745,— DM, seine Auslagen auf 88,— DM, zuzügl. des nicht verbrauchten Teils des Gerichtskostenvorschusses, festgesetzt.

354 Korbach, 20, 5, 1968

Amtsgericht

#### 1973

#### Beschluß

7 N 5/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Otto Alexander Arras, wohnhaft in Biblis, Hoher Weg 2, wird heute, am 8. Mai 1968, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da

- a) die Firma Wilhelm Nagel oHG., Mannheim, Friedrichsplatz 8, und
- b) Rechtsanwalt Dr. Richard Weber, Mannheim Q 7, 16, handelnd als Konkursverwalter über das Vermögen der Elektrik GmbH., Mannheim, Augartenstraße 59-61,

den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht haben, daß ihnen gegen den Gemeinschuldner Forderungen in Höhe von 11 000,— DM und 8000,— DM zustehen, und da ferner der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Günther Lubich, Viernheim, Bahnhofstraße 4, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1968 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf Mittwoch, den 17. Juli 1968, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 10, Termin bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juni 1968 Anzeige zu machen.

684 Lampertheim, 8, 5, 1968

Amtsgericht

#### 1974

5 N 6/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Weißbindermeisters Franz Keim, Langen, Woogstraße 6, ist nach Durchführung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind wie folgt festgesetzt:

- a) für Herrn RA Philipp Bein: 50,-DM Vergütung;
- b) für Herrn Hans Schuster: 150,—
   DM Vergütung, 4,40 DM Auslagen;
- c) für Herrn Joachim Schäfer: 60,— DM Vergütung, 10,50 DM Auslagen.
- 607 Langen, 16. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1975

N 3/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen

- 1) der Firma Georg Ruhl KG., Bauunternehmen, in Angersbach (Krs. Lauterbach/Hessen),
- 2) des Bauingenieurs Georg Ruhl VI., persönlich haftender Gesellschafter der Firma Georg Ruhl KG., in Angersbach, wohnhaft in Angersbach (Krs. Lauterbach/Hessen), Schulstraße 2,

wird heute, am 17. Mai 1968, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner glaubhaft gemacht ist.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Ortmann, in Lauterbach (Hess.), Am Eichberg 3, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1968 bei dem Gericht in zwei Stükken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die

Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 der KO bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 26. Juni 1968, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 7. August 1968, um 10.00 Uhr, jeweils vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1968 Anzeige zu machen.

642 Lauterbach (Hessen), 17. 5. 1968

Amisgericht

#### 1976

7 N 49/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Oberschelp Vertriebsgesellschaft mbH. in Liquidation, Hausen (Krs. Offenbach). Peter-Anton-Straße 10; gesetzlich vertreten durch ihren Liquidator, dem Kaufmann Rudolf Hähnel, in Offenbach (Main). Staudenstraße 45,

wird heute, am 20. Mai 1968, um 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61; Telefon: 8 25 94.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Juli 1968 beim Gericht anzumelden, unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung, mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen, zweifach einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 3. Juli 1968, um 9.00 Uhr, Saal 38, und Prüfungstermin: Dienstag, den 30. Juli 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 34, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 2. Juli 1968.

Amisgericht, Abt. 7

#### 1977

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Firma Bitzer Kleidung KG., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer Damenbekleidungsges, mbH., 6453 Seligenstadt (Hessen), diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Göttlich, 6453 Seligenstadt (Hessen).

#### Beschluß

Der Vergleichstermin vom 26. 4. 1968 wurde auf Antrag der Schuldnerin vertagt.

Neuer Termin: Freitag, den 5. Juli 1968, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1. Zimmer Nr. 1.

6453 Seligenstadt (Hessen), 10, 5, 1968

Amisgericht

VN 1/68 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Hanskarl Kurzenknabe in Treysa, Wierastraße 22, Alleininhaber einer Eisenhandlung mit Schreinereibedarf, hat am 14. Mai 1968 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Rechtsanwalt Heinz Kramell in Treysa, Bahnhofstraße 24, ist zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Der Verwalter hat die Befugnisse nach §§ 57, 64 Vergl. O.

3578 Treysa, 14. 5. 1968

Amtsgericht

#### Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetreten, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zu-schlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 1979

#### Beschluß

6 K 5/68: Die im Grundbuch von Oberursel (Taunus), Band 59, Blatt 1535, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 12, Flurstück 400, Lieg.-B. 400, Hofund Gebäudefläche, Kirchgasse 10, Größe 7.38 Ar.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 12, Flurstück 395, Gartenland, Kirchgasse 10, Größe 1,95 Ar,

sollen am 18. Juli 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 105, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Margarethe Centgraf, Oberursel, Kirchgasse 10, zu 1/4 Anteil; Frau Minna Wennekamp, geb. Centgraf, Frankfurt (Main), Ginnheimer Landstraße 31, zu 1/4 Anteil; Witwe Elisabeth Centgraf, geb. Meisinger, Oberursel, Kirchgasse 10, zu 1/6 Anteil; Frau Minna Wennekamp, geb. Centgraf, Gisela Margarete Centgraf, in Oberursel, zu 2/6, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,—

DM. Die beiden Grundstücke gelten als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 8. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1980

61 K 34/65: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 23, Blatt 1327, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 382/1, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenbergstraße 26, Größe 2,03 Ar,

soll am 5. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wohnbau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 24. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1981

61 K 10/68: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 60, Blatt 3704, eingetragene Grundstück.

Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 43, Flurstück 136/3, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenbergstraße 27, Größe 2,47

soll am 26. September 1968, um 9.00 Uhr. Gerichtsgebäude, Darmstadt, im Mathildenplatz 12, Saal 506, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Katharina Würtenberger, geb. Villhard, Witwe, in Ober-Ramstadt; b) Adam Würtenberger, daselbst; c) Georg Würtenberger, daselbst; d) Margarethe Kreuzer, geb. Würtenberger, daselbst, zu a) bis d) in beendigter Errungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 8. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1982

61 K 79/67: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 80, Blatt 4203, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 2, Flurstück 676, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 6, Größe 2,08 Ar,

soll am 19. September 1968, um 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude Darmstadt, im Mathildenplatz 12, Zimmer 506, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Sophie Becker, geb. Gabel, Witwe, in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 8. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1983

61 K 84/67: Die im Grundbuch von Wixhausen, Band 66, Blatt 2779, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 2, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 9, Größe 7,09 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Wixhausen, Flur 2, Flurstück 99, Gartenland, Untergasse, Größe 6,44 Ar,

sollen am 12. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 506, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Wilhelm Rückert, Kaufmann, in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 8. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1984

K 16/66: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 63, Blatt 3666, eingetragene Grundstück.

Gemarkung Dieburg, Flur 8. Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Am Monfelder See 6, Größe 5,74 Ar,

soll am 7. August 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Katharina Margarete Korb, geb. Ulzheimer, Dieburg; b) Peter Josef Korb. geb. am 31. 7. 1956, Dieburg; c) Johannes Christian Korb, geb. am 26. 8. 1958. Dieburg, - zu a) bis c) in Erbengemeinschaft

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 8.5.1968

Amtsgericht

#### 1985

K 19/66: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 77, Blatt 3758, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 11, Flurstück 4/1, Ackerland, zwischen dem Eulerweg und der Mittelgewann, Größe 44.39 Ar.

soll am 28. August 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerhard Günther Barthel, Kaufmann, in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 9.5.1968

Amtsgericht

#### Beschluß

8 K 57/67: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 1, Blatt 20 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur 5, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 99, Größe 3,85 Ar,

soll am 14. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinbrucharbeiter Günther Dunkel, Fellerdilln.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 8, 5, 1968 Amtsgericht

#### 1987

84 K 129/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 94, Blatt 3331, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 586, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Sechofstraße 31, Größe 1,61,

nebst Wärmebezugsrecht an den Grundstücken,

Flur 586, Flurstück 6/1, 6/2, 51/9 und 60/2 (Bezirk 33, Blatt 3182, Abt. II, Nr. 4),

am 4. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 10 (Bau B), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 9. 11. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Johanna Löffel, geb. Büdinger, und Fräulein Charlotte Burck, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5, 4, 1968 Amtsgericht, Abt. 84

#### 1988

84 K 134/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Friedrich Bender eingetragene ideelle Grundstückshälfte des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 26, Band 9, Blatt 333, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 145/18, Hof- und Gebäudefläche, Schielestraße 35, Größe 25,25 Ar,

am 17. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der beschlagnahmten Grundstückshälfte am 18. November 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Friedrich Bender, in Frankfurt (Main); (Eigentümer der anderen Grundstückshälfte: Schreinermeister Wilhelm Bender.)

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2.5.1968

Amtsgericht, Abt. 84

#### 1989

84 K 58/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 89, Blatt 3182, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2, 3, 5, Gemarkung 1, Flur 586, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße 33-35, Größe 1,81 Ar,

Flurstück 6/2, ebenso, Größe 2,04 Ar. Flurstück 5/1/9, ebenso, Größe 0,22 Ar,

Flurstück 60/2, ebenso, Größe 1,33 Ar (zu 1—3, je mit Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Flur 586, Flurstück 5/1),

am 4. September 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 10 (Bau B), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 12.6. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Charlotte Burck und Witwe Johanna Karoline Christine Löffel, geb. Büdinger, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 301 665,— DM; lfd. Nr. 2 auf 339 995,— DM; lfd. Nr. 3 auf 36 675,— DM; lfd. Nr. 5 auf 221 665,— DM; Sa.: 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1968 Amtsgericht, Abt. 84

#### 1990

84 K 82/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35 (postalisch: Frauenhofstraße 1), Größe 4,25 Ar,

am 16. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Okt. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Josef Bader, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 300 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9.5.1968 Amtsgericht, Abt. 84

#### 1991

K 55/67: Das im Grundbuch von Ober-Wöllstadt, Band 13, Blatt 764, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 2, Flurstück 17, LB 536, Ackerland, die Obergärten, Größe 2,29 Ar,

und das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 6, Blatt 430, eingetragene Grundstück, Gemarkung Bruchenbrücken,

Flur 8, Flurstück 47, L.-B. 453, Ackerland, Im Rath, auf dem langen Rain, Größe 191,10 Ar,

sollen am Freitag, 30. Aug. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentumer am 16. Okt 1967 / 1. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Georg Philipp Weidmann, Ober-Wöllstadt, zu 154; b) dessen Ehefrau Käthe Weidmann, geb. Stodtmeister, daselbst, zu 14.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) für Flur 2, Flurstück 17 auf 1150.50 DM; b) für Flur 8, Flurstück 47 auf 47 775,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 8, 5, 1968 Amtsgericht

#### 1992

K 1 u. 3/68: Das im Grundbuch von Ellenbach (Odw.), Band 7, Blatt 256, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ellenbach, Flur 1, Nr. 134/7, Hof- und Gebäudefläche, Lindenfelser Weg 20, Größe 3,91 Ar,

soll am Montag, dem 15. Juli 1968, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks) am:

a) 18. 1. 1968 in K 1/68 — Richard Wenzel, in Ellenbach, zu  $^{+}$ :

b) 21, 3, 1968 in K 3/68 — Maria Olga Wenzel, geb. Schubert, in Ellenbach, zu 1/z.

Der Wert der 1: Grundstücksteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf je 35 000,-DM, entsprechend der Schätzung durch das Ortsgericht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 30. 4. 1968

Amtsgericht

#### 1993

5 K 16/68: Das im Grundbuch von Wolfert, Band 4, Blatt 104, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolferts, Flur 4, Flurstück 33/2, Lieg.-B. 47, Hof- und Gebäudefläche, Altenrain, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 2 / zu 1: Wegerecht an dem Grundstück, Flur 4, Flurstück 33/1, eingetragen im Grundbuch von Wolferts. Band 4, Blatt 105, Abteilung II, Nr. 1, —

soll am 1. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks); a) Frau Gisela Engel, geb. Kern, in Altenrain (Krs. Fulda); b) deren (inzwischen geschiedener) Ehemann, der Arbeiter Albert Engel, daselbst (jetzt: Michelsrombach (Krs. Hünfeld)), in (inzwischen aufgelöster) Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 5. 1968

Amisgericht

5 K 53/67: 1) Die im Grundbuch von Hilders, Band 38, Blatt 1308, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 11, Gemarkung Hilders, Flur 10, Flurstück 19, Lieg.-B. 140, Ackerland, an der Lourdesgrotte, Größe 0,65 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Hilders, Flur 9, Flurstück 22, Lieg.-B. 140, Hof- und Gebüudefläche, Graben Nr. 20, Größe 2,51 Ar.

Nr. 13, Gemarkung Hilders, Flur 10, Flurstück 10, Lieg.-B. 140, Hof- und Gebäudefläche, Graben Nr. 20, Größe 0,69 Ar.

Nr. 14, Gemarkung Hilders, Flur 8, Flurstück 52, Lieg.-B. 140, Grünland, am Galgenberg, Größe 15,31 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Hilders, Flur 9, Flurstück 23, Gartenland, Graben, Größe 3,22 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Hilders, Flur 17, Flurstück 82, Ackerland, am Winterberg, Größe 10,93 Ar,

sowie 2) das im Grundbuch von Hilders, Band 46, Blatt 1544, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hilders, Flur 10, Flurstück 18, Lieg.-B. 122, Ackerland, an der Lourdesgrotte, Größe 1,00 Ar,

sollen am 11. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstücke zu 1) am 10. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Maurers Kornelius Knauf, Euphemia, geb. Jordan, in Hilders, und ihre Kinder:

a) Ehefrau des Straßenbahnschaffners Karl Wenzel, Maria Pauline, geb. Knauf, in Frankfurt (Main);

b) Anna Veronika Knauf, in Hilders;

c) Maurer Hermann Josef Knauf, in Teuchern;

d) Ehefrau des Installateurs Wilhelm Thomas, Elisabeth Helene, geb. Knauf, in Frankfurt (Main);

c) Ehefrau des Zementarbeiters Josef Schmid, Mathilde, geb. Knauf, in Frankfurt (Main):

f) Ehefrau des Parkaufsehers Christian Schneider, Theresia, geb. Knauf, in Frankfurt (Main);

g) Schuhmacher Franz Alexander Knauf, in Frankfurt (Main), in fortgesetzter Gütergemeinschaft.

Eingetragene Eigentümerin des Grundstücks zu 2) am 2. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Maurers Cornelius Knauf, Euphemia, geb. Jordan, in Hilders.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1995

5 K 57/67: Die im Grundbuch von Mittelkalbach, Band 35, Blatt 995, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 3, Flurstück 291/15, Lieg.-B. 300, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 1, Flurstück 64/7, Ackerland, am Kalbacher Weg, Größe 103,00 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 8, Flurstück 219, Grünland, im Haselgrund, Größe 76,11 Ar,

sollen am 8. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Alois Werner, in Mittelkalbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie solgt, festgesetzt worden: lfd. Nr. 1 auf 14 000,— DM; lfd. Nr. 6 auf 5500,— DM; lfd. Nr. 7 auf 2700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1996

5 K 54/67: Die im Grundbuch von Hosenfeld, Band 21, Blatt 631, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hosenfeld, Flur 30, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 40, Größe 8,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hosenfeld, Flur 17, Flurstück 14, Ackerland, Hutung, Die Röden, Größe 84,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hosenfeld, Flur 23, Flurstück 13, Grünland, Wiese, Auf der großen Wiese, Größe 52,29 Ar,

sollen am 18. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wagner Paul Weinbörner, in Hosenfeld.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden: Ifd. Nr. 1 auf 22 400.— DM; Ifd. Nr. 2 auf 7594.— DM; Ifd. Nr. 3 auf 6274.— DM; zus.: 36 268.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1997

5 K 38/66: Das im Grundbuch von Fulda, Band 170, Blatt 6896, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 15, Flurstück 22/303, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Dietz-Straße 6, Größe 6,29 Ar,

und das im Grundbuch von Fulda, Band 170, Blatt 6914, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 15, Flurstück 22/360, Hof- und Gebäudefläche, Otfrid-von-Weißenburg-Straße 78, Größe 4,15 Ar,

sollen am 25. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Flecke und dessen Ehefrau Ottilie Flecke, geb. Lack, beide in Fulda, als Miteigentümer, je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden: Hausgrundstück Dr.-Dietz-Straße 6: 230 000,— DM; Hausgrundstück Otfrid-von-Weißenburg-Straße 78, 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1998

#### Beschluß

K 49/66: Das im Grundbuch von Bieber, Band 45, Blatt 974, jetzt: Band 59, Blatt 1501, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 8, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Roßbacher Straße 173, Größe 7,18 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Invalide Karl Lückel, in Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 14. 5. 1968

Amtsgericht

#### 1999

#### Beschluß

K 52/66: Die im Grundbuch von Meerholz, Band 25, Blatt 372, eingetragene Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meerholz, Flur 12, Flurstück 415/174, Lieg.-B. 549, Geb.-B. 165, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 39 ½, Größe 2,37 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Margarethe Jakob, geb. Wilhelm, in Meerholz.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 14. 5. 1968 Amtsgericht

#### 2000

#### Beschluß

42 K 1/68: Das im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Bezirk Gießen, Band 71, Blatt 3818, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 2, Flurstück 423/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 63, Größe 6,12 Ar,

soll am 30. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun., in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 26. 4. 1968

Amtsgericht

#### 2001 Beschluß

42 K 59/67: Die im Grundbuch von Großen-Linden, Band 64, Blatt 3123, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 2,54 Ar

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudeflüche, Frankfurter Straße, Größe 12,39 Ar

sollen am 6. August 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Otto Karl Boos, Hanau (Main), Dettinger Straße 27.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 406 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 9. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2002

#### Beschluß

42 K 5/68: Das im Grundbuch von Langsdorf, Band 21, Blatt 821, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langsdorf, Flur 9, Flurstück 52/18, Lieg.-B. 797, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7, Größe 6,72 Ar.

soll am 9. Juli 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anita Schmidt, geb. Kleinkurt, Ehefrau des Maurers Werner Schmidt, Langsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 G'aßen, 16.5.1968

Amtsgericht

#### 2003

2 K 92/67: Die im Grundbuch von Trebur, Band 70, Blatt 3196, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 1, Flurstück 170/1, Hof- und Gebäudefläche, Sadigasse 1, Größe 12,54 Ar; Wert: gem. § 74 a ZVG 57 160,— DM;

Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 12, Flurstück 27, Ackerland, neben der Herrnwicse, Größe 67,20 Ar; Wert: gem. § 74 a ZVG 20160,— DM,

sollen am Dienstag, dem 30. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Jan. 1967 und 18. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hans Walter Schlephack, Trebur, zu ½; b) dessen Ehefrau Grete, geb. Daniels, daselbst, zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 2, 5, 1968 Amtsgericht

#### 2004

2 K 86/67: Die im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 117, Blatt 5702, eingetragene Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 6, Flurstück 860/10, Hof- und Gebäudefläche, Essener Straße 42, Größe 2,60 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 6, Flurstück 860/12, Hof- und Gebäudefläche, Essener Straße 42, Größe 0,26 Ar,

sollen am Dienstag, dem 23. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kurt Tschentscher, Handelsvertreter, Rüsselsheim, zu ½; b) Agnes Tschentscher, geb. Hacker, dessen Ehefrau, daselbst, zu ½:

Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 99 150,-DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 5. 1968 Amtsgericht

#### 2005

2 K 99/67: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 83, Blatt 5025, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 18, Flurstück 297/5, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 65, Größe 4,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Hans Hirschl, Mörfelden, zu einhalb;
b) seine Ehefrau Ottilie, geb. Knöß, daselbst, zu einhalb.

Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 43 480,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 14. 5. 1968 Amtsgericht

#### 2006

41 K 19/67: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Hanau, Band 149, Blatt 6587, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Hanau, Band 126, Blatt 5536, eingetragenen Grundstück der Stadt Hanau,

lfd. Nr. 1, Flur VV, Flurstück 87/81, Bauplatz, im Venussee, Größe 3,98 Ar,

am 15. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Ottilie Lilienthal, geb. Ulses, als Gesamtberechtigte, mit der ungeteilten Erbengemeinschaft Lilienthal: a) Ottilie Lilienthal, geb. Ulses; b) Gisela Meschke, geb. Lilienthal; c) Manfred Ferdinand Lilienthal; d) Friedrich Lilienthal; e) Erwin Lilienthal; f) Michael Lilienthal; g) Klaus Dicter Lilienthal; h) Ursula Bruckmann, geb. Lilienthal, sämtlich in Hanau.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 14. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2007

K 19/66: Das im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 8, Blatt 299, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 2, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, am Trieb, Größe 9,72 Ar; Ackerland, daselbst, Größe 13,10 Ar; Grünland, daselbst, Größe 1,93 Ar,

soll am 17. Sept. 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Chemiker Herbert Patzak, Nieder-Kinzig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 26.4.1968

Amtsgericht

#### 2008

K 19/67: Das im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 8, Blatt 299, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 2, Flurstück 73, Ackerland, das Freiviertel auf der Winterseite, Größe 12,11 Ar; Grünland, daselbst, Größe 1,14 Ar,

soll am 17. Sept. 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Chemiker Herbert Patzak, Nieder-Kinzig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 26.4.1968

Amisgericht

#### 2009

#### Beschluß

2 K 17/67: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 22, Blatt 723, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 2, Flurstück 138/15, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Grundfelde, Nr. 8, Größe 7,73 Ar,

soll am 16. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Konditor Gerhard Rappe und Heidemarie, geb. Hesse, in Kassel, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 15. 5. 1968 Amtsgericht

K 11/67: Das im Grundbuch von Steinfischbach, Band 12, Blatt 404 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 5/20, Hof- und Gebäudefläche, im Boden, Größe 40,16 Ar,

soll am 12. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Arnold Joerg, Steinfischbach.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 6.5.1968

Amtsgericht

#### 2011

51 K 56/67 — 51 K 87/67: Die im Grundbuch von Kassel, Band 209, Blatt 4813, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 651/68, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 4: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 965/18, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 5: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 966/18, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 6: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 967/16, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 9,42 Ar,

lfd. Nr. 8: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 968/16, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 18,59 Ar; Bleichenweg 4-8, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 9: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 971/19, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 8,34 Ar,

lfd. Nr. 10: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 972/19, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 1,50 Ar.

lfd. Nr. 11: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 974/68, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 12: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 976/68, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 13: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 977/68, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 14: Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 683/20, Lieg.-B. 4333, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenweg 4-8, Größe 2,85 Ar,

sollen am 10. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 31. Mai 1967 bzw. 31. Aug. 1967 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Wäschereibesitzer Christel Jacob, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 26. 4. 1968

Amtsgericht

#### 2012

51 K 35/68: Das im Grundbuch von Waldau, Band 7, Blatt 189, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 7, Flurstück 174/1, Lieg.-B. 170, Hof- und Gebäudefläche, Rischstraße 8, Größe 9,83 Ar,

soll am 20. August 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Heinrich Wiederhold, in Kassel-Waldau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 6. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2013

51 K 57/67: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Simmershausen, Band 28, Blatt 839, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 73/7, Lieg.-B. 820, Hofund Gebäudefläche, Deichfeld 1, Größe 5,07 Ar,

sollen am 27. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 18. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Straßenbahnoberschaffner Alfred Kühnold; b) dessen Ehefrau Ingrid, geb. Hansen, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**35 Kassel**, 6. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2014

51 K 12/68: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 39, Blatt 1046, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel-Harleshausen, Flur 3, Flurstück 345/35, Lieg.-B. 936, Hof- und Gebäudefläche, Wegmannstraße 49, Größe 14,77 Ar,

soll am 22. August 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106 (Amtsgerichtsgebäude), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Vermessungsobersekretär Otto Göttig; b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Walz, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2015

51 K 42/7: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 8, Blatt 227, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 208/49, Lieg.-B. 449, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Straße, Haus Nr. 2, Größe 10,47 Ar,

soll am 8. Oktober 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Heizungsmonteur Richard Autze, Obervellmar, zu einem Drittel; b) Ehefrau Helga Autze, geb. Engelbrecht, Obervellmar, zu zwei Dritteln.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2016

51 K 105/67: Die jetzt im Grundbuch von Kassel, Band 334, Blatt 8206 (früher: Band 128, Blatt 2670), eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/19, 30/22, Lieg.-B. 2255, Bauplatz, Wilhelmstaler Straße, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/20, 30/21, 30/23, 30/24, 30/25, 30/26, Lieg.-B. 2255, Bauplatz, Wilhelmstaler Straße, Größe 10,45 Ar,

sollen am 23. Juli 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Kaufmann Willi Becker, Kassel;
b) dessen Ehefrau Martha Becker, geb. Oetken, Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2017

9 K 37/65: Das im Grundbuch von Oberhöchstadt (Taunus), Band 30, Blatt 1063, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhöchstadt, Flur 21, Flurstück 285/81, Gartenland (Obstb.), Heide, 1. Gewann, Schönberger Straße, Größe 3,60 Ar,

soll am 18. Sept. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bautechniker Hubert Hildmann; b) Frau Katharina Hildmann, geb. Schreibweis, beide in Oberhöchstadt (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 600,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 6. 5. 1968

Amtsgericht

#### 2018 Beschluß

7 K 42/66: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 35, Blatt 2130 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 12, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 13, Größe 29,60 Ar; Ackerland, am Entenbad, Größe 19,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Heilig und Ehefrau Doris, geb. Jakob, in Hofheim, zu je <sup>1/2</sup>.

Der Wert des Grundstücks wird nach nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 700,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Die Versteigerung bezieht sich nur auf die Eigentumshälfte des Horst Heilig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 5. 4. 1968 Amtsgericht

#### 2019

6 K 3/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Limburr, Band 85, Blatt Nr. 2704, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke,

am 15. Juli 1968, nachmittags, um 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Limburg, Schiedestraße Nr. 14, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 24, Flurstück 100, Geb.-B. 704, Hof- und Gebüudefläche, Fischmarkt 22, Größe 1,05

1fd. Nr. 2, Gemarkung Limburg, Flur 24, Flurstück 101, Geb.-B. 703, Hof- und Gebäudefläche, Fischmarkt 21, Größe 2,88 Ar,

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Werner Julius Busch und Kauffrau Ingeborg Klara Helene Sporkert, beide wohnhaft in Köln-Kalk, zu je 1/2 Anteil, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 2.5.1968
Amtsgericht

#### 2020

#### Beschluß

7 K 17/67: Die im Grundbuch von Wetter, Band 28, Blatt 1153, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 7, Flurstück 40/3, Lieg.-B. 837, Ackerland, Saubach, Größe 15,22 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 6, Flurstück 82/2, Grünland, auf dem Rösserberge, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetter, Flur 7, Flurstück 2/3. Ackerland, Unland, Saubach, Größe 44,84 Ar,

sollen am 18. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Karl Gobrecht, Waltraud, geb. Guski, in Gießen, jetzt wohnhaft in Wetter.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu 1fd. Nr. 1 auf 1900,— DM; zu 1fd. Nr. 2 auf 2000,— DM; zu 1fd. Nr. 3 auf 3200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 8. 4. 1968

#### Amtsgericht

#### 2021

K 41/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Inheiden, Band 22, Blatt 1043, eingetragenen Grundstücks,

Flur 4, Nr. 354, Hof- und Gebäudefläche, Andreas-Breidert-Straße 20, Größe 6.74 Ar,

soll am 11. Juli 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nidda, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Betriebsschlosser Hans-Peter Wieskamp, in Inheiden, zu 1/2.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit rechtskräftigem Beschluß des Gerichts vom 12. März 1968 auf 18 050,— DM festgesetzt.

Auf die Bekanntmachung an der Ortsbzw. Gerichtstafel in Nidda bzw. Inheiden, sowie die Veröffentlichungen im Hess. Staats-Anzeiger und Gießener Anzeiger wird hingewiesen.

6478 Nidda, 10. 5. 1968 Amtsgericht

#### 2022

7 K 74/67: Das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 164, Blatt 6206, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 5, Flurstück 194/1, LB 180, Ackerland, am zweiten Schleifweg, links, Größe 14,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden — zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Eingetragene Eigentümer am 9. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Peter Gackstätter, Kaufmann, in Neu-Isenburg, zu <sup>1/2</sup>; b) Johann Peter Schenk, Eßlingen; c) August Friedrich Eduard Schenk, Altbach; d) Johann Gustav Schenk, Altbach; e) Karoline Aicheler, geb. Schenk, Altbach; zu b) bis e) in Erbengemeinschaft zu <sup>1/2</sup>.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20. 5. 1968 Amtsgericht, Abt. 7

#### 2023

7 K 68/67: Das im Grundbuch von Offenbach (Main) - Bürgel, Band 105, Blatt 3961, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstück 337/1, LB 1988, Hof- und Ge-

bäudefläche, Bildstockstraße 15/17, Größe 11.79 Ar.

soll am Mittwoch, dem 14. August 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16. Zimmer Nr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Firma WERKMA KG. Heinz Schmidt & Co., in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 307 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20.5.1968

Amtsgericht, Abt. 7

#### 2024

7 K 69/67: Die im Grundbuch von Obertshausen, Band 80. Blatt 3037, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obertshausen, Flur 5, Flurstück 14, LB 1199, Ackerland, das Loh, Größe 40,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obertshausen, Flur 5, Flurstück 9, LB 1199, Ackerland (Ackerbauland), das Loh, Größe 23,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 31. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Elgentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (7. 12. 1967): der Baggerführer Rudolf Winter, in Offenbach (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 4000,— DM; b) für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 2300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20.5, 1968

Amtsgericht, Abt. 7

#### 2025

#### Beschluß

K 13/66: Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 23, Blatt 707, eingetragene Grundstück,

1fd. Nr. 3, Gemarkung Frielendorf, Flur 8, Flurstück 14/6, Lieg.-B. 487, Hofund Gebäudefläche, Hauptstraße, Haus Nr. 11, Größe 17,92 Ar,

soll am Montag, dem 19. August 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Steinkautsweg 2, Zimmer Nr. 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Schröder, in Frielendorf.

Der auf den 22. Mai 1968 bestimmte Versteigerungstermin wird hiermit aufgehoben.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Treysa, 3. 5. 1968 Amtsgericht

#### Beschluß

K 5/67: Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 25, Blatt 784, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frielendorf, Flur 2, Flurstück 65/2, Lieg.-B. 523, Hofund Gebäudefläche, das Stiefelsfeld, Größe 25,07 Ar,

soll am Montag, dem 9. September 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Treysa, Steinkautsweg 2, Zimmer Nr. 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugmeister Heinrich Johannes Schaub, geb. am 15. 12. 1913;

b) dessen Ehefrau Katharina Schaub, geb. Schönhut, geb. am 10. 12. 1917, in Friclendorf, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 500,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Treysa, 14.5.1968

Amtsgericht

#### 2027

#### Beschluß

K 14/57: Das im Grundbuch von Wittgenborn, Band 22, Blatt 495, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Wittgenborn, Flur 12, Flurstück 114/7, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Straße, Größe 6,60 Ar, soll am Freitag, dem 9. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Händler Karl Christian Wagner und Helene, geb. Müller, in Wittgenborn, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 83 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 3.5.1968

Amtsgericht

#### 2028

#### Reschluß

61 K 67/67: Die im Grundbuch von Bierstadt, Band 135, Blatt 3612, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 127, Flur 44, Flurstück 144/24, Bauplatz, Bienengarten, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 137, Flur 44, Flurstück 137/8, Bauplatz, Bienengarten, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 139, Flur 44, Flurstück 137/10, Bauplatz, Bienengarten, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 163, Flur 44, Flurstück 141/8, Bauplatz, Bienengarten, Größe 1,15 Ar,

 Die Grundstücke, Ifd. Nr. 127 und 163, sind mit einem im Rohbau vollendeten Wohnhaus bebaut —,

sollen am 10. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Bernschein, in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,—; 15 000,—; 1000,— und 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 3.5.1968

Amtsgericht

#### 2029

1 K 25/66: Die im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 38, Blatt 960 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 25, Flurstück 139/1, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, Leipziger Straße Nr. 180, Größe 22,05 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 25, Flurstück 140/1, Grünland, daselbst, Größe 21,87 Ar,

sollen am 15. Juli 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38 — Großer Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Friedrich Fischer und seine Ehefrau Alma Fischer, geb. Koch, beide in Hess. Lichtenau, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 14.5.1968

Amtsgericht

# Vordrucke

# A Gewerbeanmeldung B Gewerbeummeldung C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50 10 Sätze = DM 13,50 25 Sätze = DM 29,50 50 Sätze = DM 47,95

100 Sätze = DM 80,— 250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 10% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

#### Andere Behörden und hörperschaften

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. April 1968 sind die Sparkassenbücher

Nr. 788 526, lautend auf den Namen Frau Friederike Mayer geb. Schreiber, Gladenbach, Kehlnbacher Str. 12, Nr. 939 520 und Nr. 122 317, lautend auf den Namen Herr Kurt Prochazka, Gladenbach, Schloßallee 28, für kraftlos erklärt worden.

356 Biedenkopf, 10. 5. 1968

KREISSPARKASSE ZU BIEDENKOPF Der Vorstand

#### 2031

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

- 1. Georg Johann Brunner, Stockheim i./Odw. Sparkassenbuch Nr. 1105240
- 2. Elisabeth Winkler geb. Fornoff, Erbach i./Odw. Sparkassenbuch
- 3. Wilhelm Gebhardt, Steinbach i./Odw. Sparkassenbuch Nr. 1406608 4. Gummiwerk Odenwald G.m.b.H., Neustadt i./Odw. Sparkassen-

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

\$122 Erbach (Odw.), 20. 5. 1968

KREISSPARKASSE ERBACH I. ODW. Der Vorstand

#### 2032

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 04-7792 lautend auf Emma Weber, Ffm., Wendelsweg 157

Nr. 10-14789 lautend auf Frieda Zimmermann geb. Weis, Ffm., Philipp-Fleck-Straße 34

32-918 lautend auf Emil Smetak, Valencia/Spanien, Cosulado Nr. 32-918 lautend auf Er de Alemania, Apartado 511.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 17. 5. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN Der Vorstand

#### 2033

Aufforderung: Herr Hermann Rützel, 6411 Steinau, Nr. 67 hat die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- 1. Nr. 301-467718 ausgestellt auf den Namen Annemarie Rützel
- 2. Nr. 301-467726 ausgestellt auf den Namen August Rützel
- Nr. 301-467734 ausgestellt auf den Namen Alfred Rützel
   Nr. 301-467742 ausgestellt auf den Namen Ursula Rützel
   Nr. 301-467759 ausgestellt auf den Namen Rosa Rützel.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 16. 5. 1968

STADTISCHE SPARKASSE UND LANDESLEIHBANK FULDA Der Vorstand

#### 2034

Aufforderung: Frau Herta Bednarek, Hanau, Lamboystr. 68 b, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 307467001 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 16. 5. 1968

STADTSPARKASSE UND LANDESZENTRALBANK HANAU Der Vorstand

#### 2035

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 13. Mai 1968 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- 1. Sparkassenbuch Nr. 212093, Annemarie Carle Offenbach am Main
- Sparkassenbuch Nr. 203638, Otto Schüle Offenbach am Main
   Sparkassenbuch Nr. 815123, Günter Hagen Offenbach am Main
   Sparkassenbuch Nr. 830010, Günter Hagen Offenbach am Main
- 5. Sparkassenbuch Nr. 835024, Günter Hagen Offenbach am Main

805 Offenbach (Main), 13, 5, 1968

STADTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M. Der Vorstand

# Offentliche Ausschreibungen

Arolsen: Die Bauleistungen für die Herstellung von Deckenbelä-gen auf Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Arolsen sollen in 6 Losen vergeben werden.

Die Gesamtleistung aller Lose beträgt u. a.:

bit, Mineralgemisch unterschiedlicher Körnung

Asphaltbetondeckschicht 0/12 (45 kg/qm)

Bauzeit: 40 Werktage einschl. Samstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-waltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Austertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM am 28. 5. 1968 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Konto Nr. 500 der Kreissparkasse Kassel unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. (Keine Verrechnungsschecks). Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung für die Angebotsunterlagen beizulegen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 12. 6. 1968 um 10.30 Uhr, Zimmer 9, des Hessischen Straßenbauamtes in Arolsen. Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 12. 7, 1968.

3548 Arolsen, 14, 5, 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2037

Arolsen: Die Bauleistungen für die Herstellung von Deckenbelägen auf Landesstraßen im Bauamtsbezirk Arolsen sollen in 4 Losen vergeben werden.

Die Gesamtleistung aller Lose beträgt u. a.:

bit. Mineralgemisch unterschiedlicher Körnung 1 200 t

Asphaltbetondeckschicht 0/12 (45 kg/qm) 50 000 qm

Bauzeit: 30 Werktage einschl. Samstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von - DM am 28. 5. 1968 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 500 der Kreissparkasse Kassel unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. (Keine Verrechnungsschecks). Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung für die Angebotsunterlagen beizulegen,

Eröffnungstermin: Freitag, den 7. 6. 1968 um 10.15 Uhr, Zimmer 9. des Hessischen Straßenbauamtes in Arolsen. Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 7, 7, 1968.

3548 Arolsen, 14, 5, 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2038

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der B 44, Ortsdurchfahrt Stockstadt (km 13.063 bis km 14.432) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: ca.

Erdabtrag i. M. 60 cm stark 11 000 qm

6 000 qm Erdabtrag i. M. 20 cm stark

frostsicheren Kiessand 3 650 cbm

bit. Mineralgemisch 0/25 12 cm dick 9 500 qm

Asphaltbinder 0/25 5 cm dick 9 500 qm

Asphaltbinder 0/18 3,5 cm dick 9 500 gm

Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick 9 500 qm 2 650 lfd. m Entwässerungsrinne

Beton-Verbundpflaster 6 000 am

Bauzeit: 130 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31, 5, 1968 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen B 44, Ortsdurchfahrt Stockstadt".

Eröffnung: Dienstag, den 18. 6. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsund Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 13. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Landesstraße 3413 zwischen Raibach (Abzweig K 101) und Dorndiel (km 28.200 bis km 30.000) sollen vergeben werden.

#### Auszuführen sind:

ca. 4 000 cbm Erdabtrag

ca. 4500 qm Sauberkeitsschicht

ca. 2500 t

Mineralbeton

ca. 1800 t

bit. Mineralgemisch

ca. 11 000 qm

Asphaltbinder 6/18

ca. 11 000 qm

Asphaltfeinbeton 0/12

Bauzeit: 80 Werktage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28, 5, 1968 anzufordern durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,—DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen L 3413, Raibach—Borndiel.

Eröffnung: Freitag, den 7. 6. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsund Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 14. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2040

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Kreisstraße 82 zwischen Brensbach und Wallbach (km 24,966 bis km 26,149) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

19 800 cbm Erdabtrag

1 500 cbm Frostschutzkies

7 600 qm Mineralbeton 0/55, 22 cm dick

7 100 qm Asphaltbinder 0/12, 3,5 cm dick

7 100 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick

600 lfd. m Kunststoffdränagerohre NW 80

600 lfd. m Grabensohlenschalen aus Beton

Bauzeit: 135 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 5. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbst-kosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen K 82, Brensbach—Wallbach".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 31, 5, 1968 in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 20. Juni 1968 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 14. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2041

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bruchköbel (Krs. Hanau) im Zuge der Landesstraße Nr. 3195 sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Leistungen:

ca. 1 000 cbm Boden lösen

ca. 800 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0-35 mm

ca. 1 300 lfd. m Betonpflasterrinne zweireihig
ca. 500 t Bindemittelmineralgemisch 0-25 mm

ca. 380 t Asphaltbinder 0-18 mm

ca. 4 600 qm Asphaltfeinbeton 0-8 mm

und Verschiedenes.

Bauzeit: 80 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM ab Mittwoch, den 29. Mai 1968, um 10,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 11. Juni 1968, um 10.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau am Main, Hainstraße 32. Zuschlag- und Bindefrist: 11. 7. 1968.

645 Hanau, 20. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2042

Weilburg: Die Bauleistungen für die Verlegung der B 8 in Limburg, 1. Bauabschnitt von km 0,7+75 — km 1,1+72,50 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

13 000 cbm Erdbewegung

3 800 cbm Frostschutzmaterial einbauen

1 600 lfd. m Betonrandstreifen einbauen

5 900 qm bit. Tragschicht einbauen

5 400 qm Asphaltgrobbinder einbauen

5 900 qm Asphaltfeinbinder einbauen

6 200 qm Asphaltfeinbeton einbauen

900 lfd. m Betonflachbordsteine einbauen

330 lfd. m Betonrohre NW 300-500 mm verlegen

einschl. der Kontrollschächte und Erdarbeiten, und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen können ab 20. 5. 1968 angefordert werden. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 4. 6. 1968 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

629 Weilburg, 15. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt



Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Gesucht wird zum sofortigen Eintritt

# älterer Gärtnermeister

(50 Jahre)

mit sehr guten gartenbaulichen Fähigkeiten insbesondere in der Parkpflege, technischen und organisatorischen Fähigkeiten sowie im Umgang mit Personal.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis längstens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an die

> Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v. d. H., Schloß

6380 Bad Homburg v. d. H., 15. 5. 1968

2014

Bei der Stadtverwaltung Langen ist die Stelle des

# Leiters des Rechtsamtes

zu besetzen. Die Besoldung erfolgt zunächst nach Bes.-Gruppe A 13 HBesG, Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen wenigstens eine der beiden Staatsprüfungen mit Prädikat abgelegt haben. Besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht werden erwartet.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind unter Angabe des frühesten Eintrittstermines bis zum 30. 6. 68 zu richten an den

> Magistrat der Stadt Langen 607 Langen, Wilhelm-Leuschner-Platz 3-5

607 Langen, 13. 5. 1968

# Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

# PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln — Kundendienst

# *Gzäff<sup>'sche</sup>* FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

#### 2045

Infolge Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers stellt die Kreisstadt Friedberg (Hessen) (rund 18 000 Einwohner — Ortsklasse A) für ihr Krankenhaus zum baldmöglichen Dienstantritt einen

# Verwaltungsleiter

ein. Das Haus verfügt z. Z. über 160 Betten; mit dem Um- und Erweiterungsbau auf 250 Betten ist bereits begonnen.

Gesucht wird eine qualifizierte und organisatorisch befähigte Person. Die Stelle des Verwaltungsleiters ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen. In der Kreisstadt Friedberg befinden sich alle Arten von Schulen.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis zum 10. Juli 1968 an den Magistrat der Kreisstadt 636 Friedberg (Hessen) erbeten.

636 Friedberg (Hessen), 10. 5. 1968

# Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO. KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neonund Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied - Mainzer Landstraße 491 - Tel. 38 33 63



Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11 Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

# H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 - Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubenentleerungen

Digl.=Ing. Rid. Goul

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H 6 FRANKFURT AM MAIN MUNCHENER STR. 12 RUF: 23 14 12 · 23 37 91 PLANUNG - BERATUNG FUR

STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG . KANALISATION . ABWASSERREINIGUNG

Der "Staals-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postmere, Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Postscheck onto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bank konten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 396 71. Fernschreiber 04-186 648, Preis von Einzelstücken: bis Staats-Anzeiger Main, Girokonto Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich ein-32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen Briefmarschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehr wertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarschn) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis tken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis Lumfang dieser Ausgabe 32 Seiten.